J. publ. G.
16
m

J. publ. g.
16 m

Alsfeld

Grafschaft zu Waldeck

6c

Beitrag

zur

Beantwortung der Frage,

ob die

Grafschaft zu Waldeck

unter

hessischer Lehnsherrlichkeit stehe;

eine

staats- und lehnrechtliche Ausführung,

mit

besonderer Berücksichtigung der Schrift: „Steht die Grafschaft zu Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit? vom Herrn Professor Wippermann. Halle 1847,“

von

L. Alsberg,
Obergerichts-Anwalt zu Cassel.

Cassel,
Druck und Verlag von Theodor Fischer.

1848.

546.a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 1

§. 1. I. Geschichtliche Darstellung 6

Ursprüngliche Lehnsverbindung Waldecks mit dem deutschen Reiche 6

Lehnsverbindung zwischen Hessen und Waldeck 6

Hessen trägt die Grafschaft Waldeck dem deutschen Reiche als Reichsafterlehn auf 9

Lehnsexspectanz Hessens auf diejenigen Stücke, welche Waldeck von Kaiser und Reich zu Lehen trug 9

Verträge zwischen den Fürstlich Hessischen Häusern in Beziehung auf das Lehnsverhältniß zu Waldeck 10

Späteres Rechtsverhältniß der Grafschaft Waldeck zu Hessen, deshalbige Streitigkeiten und Vergleich 12

Feststellung der Streitfrage 14

§. 2. II. Rechtlicher Theil.

Allgemeiner Standpunkt der Beurtheilung 16

§. 3. Hat Waldeck durch seinen Beitritt zum Rheinbunde die volle Souverainetät erlangt, ist mit seiner Souverainetät sein Lehnsverhältniß zu Hessen für unvereinbar zu halten und muß dasselbe daher für erloschen angesehen werden? 20

§. 4. Ist der Lehnsnexus zwischen Kurhessen und Waldeck durch die Rheinbundsacte, insbesondere den §. 34 derselben, für aufgehoben zu halten? 29

§. 5. Ist der fragliche Lehnsnexus für erloschen anzusehen, weil vielleicht das wiederhergestellte Kurfürstenthum Hessen für einen ganz neuen Staat zu halten ist, welcher aus dem frühern Lehnsverhältnisse zu Waldeck keine Rechte abzuleiten vermag? 37

Seite

§. 6. Ist der in Rede stehende Lehnsnexus für erloschen zu halten, weil beide Hessen und Waldeck dem Deutschen Bunde beigetreten sind, somit aber diese Staaten sich gegenseitig als souveraine anerkennen müssen? 52

§. 7. Betrachtungen verschiedenen Inhalts 54

Schluß 60

Druckfehler.

Seite 12 Zeile 14 von oben statt seiner lies seinen.
— 14 — 20 von oben ist „auch" überflüssig.
— 16 statt §. 3. muß es heißen §. 2.
— 18 Zeile 16 von unten statt reichsunmittelbare lies Reichsunmittelbare.
— 47 — 6 von unten fehlt das Zeichen ".

Einleitung.

Es giebt Fragen im Gebiete des Rechts, insbesondere des öffentlichen Rechts, welche, eben wegen ihrer Kundbarkeit und ihres allbekannten der Geschichte angehörenden Stoffes, ein allgemeines Interesse erregen, ohne daß dasselbe auf die verhältnißmäßig geringe Zahl der zur Uebung des Rechts Berufenen beschränkt wäre. In solchen Fällen mag es selbst dem Laien nicht verargt werden, wenn er sich über Ereignisse eine Meinung bildet und ausspricht, welche der Geschichte angehören und somit Gesammteigenthum der gebildeten Welt geworden sind; noch mehr aber steht es demjenigen, welcher den Beruf hat, bei Uebung des Rechts mitzuwirken, und wäre seine Wirksamkeit und Stellung noch so gering, zu, seine Meinung über Fragen des öffentlichen Rechts nicht zurückzuhalten, besonders wenn aus der Bejahung oder Verneinung derselben wichtige Vortheile oder Nachtheile für sein Vaterland ersprießen;

es hängt dann die Frage und Antwort auf das Innigste mit seiner Vaterlandsliebe zusammen und es hieße gewissermaßen die Liebe zum Vaterlande verläugnen, in einer Sache zu schweigen, wo die Geschichte selbst die in ihrer rechtlichen Bedeutung zu erörternden Thatsachen geliefert hat und auf dem Gebiete der Wissenschaft über ihre Rechtsfolgen Streit obwaltet.

Zu solchen dem öffentlichen Rechte angehörenden Tagesfragen muß auch die, welche den Gegenstand dieses Aufsatzes bildet, gerechnet werden. Wenn der Verfasser keinen Anstand nimmt, seine unmaaßgebliche Ansicht über solche der Oeffentlichkeit zu übergeben, so hat er die Nachsicht der Sachkundigen in mehr als einer Hinsicht in Anspruch zu nehmen. Seit Jahren mit den praktischen Arbeiten eines Anwalts beschäftigt, war es hauptsächlich das Privat- und Criminalrecht, in seiner praktischen Richtung, welchem er seine Thätigkeit zuzuwenden hatte, und welches daher auch seinen wissenschaftlichen Bestrebungen am nächsten lag, während Erörterungen auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts fast gar nicht oder doch nur höchst selten seine Thätigkeit in Anspruch nahmen. Wagt er es dennoch, wiewohl nicht ohne Zagen, mit seiner Meinung, die er gern der Beurtheilung Sachkundiger unterwirft, hervorzutreten, so ermuthigt ihn zugleich die schon so oft bewährte Erfahrung, daß der unbefangene, wissenschaftliche Streit der Ansichten am geeignetsten ist, der Wahrheit den Sieg zu verschaffen. Dabei verkennt der

Verfasser die Schwierigkeit der Aufgabe keineswegs. Bei andern Disziplinen des Rechts geben die geschriebenen Gesetze in der Regel den Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung ab und es kommen dabei geschichtliche Thatsachen nur als Veranlassungen und Deutungsmittel der Gesetze in Betracht, während auf dem Gebiete des Völker- und häufig auch des Staatsrechts gerade die historischen Thatsachen den unmittelbaren Stoff für die wissenschaftlichen Erörterungen abgeben und es deshalb darauf ankommt, aus den historischen Thatsachen selbst und unmittelbar die erforderlichen Rechtsnormen, mit Hülfe der Wissenschaft, zu gewinnen, eine für den Nichthistoriker, welcher sich erst mühsam in die geschichtlichen Verhältnisse hineinzudenken hat, schwierige Aufgabe.

Mag aber der Erfolg der Bemühungen des Verfassers in Beziehung auf die vorliegende wichtige Frage sein, welcher er wolle, so darf er sich das Zeugniß nicht versagen, welches, wie er hofft, in seiner Arbeit selbst einen Stützpunkt findet, daß das redlichste Streben nach Unbefangenheit der Beurtheilung ihn geleitet und daß er, wiewohl es sich hier um eine für sein Vaterland nicht unwichtige Frage handelt, dennoch keinen Augenblick angestanden hat, seine rechtliche Ueberzeugung auch da auszusprechen, wo diese dem materiellen Interesse seines Vaterlandes entgegenzustehen schien. Dieser Aufsatz ist nur die unmaaßgebliche Aeußerung eines Privatmannes, welche auf weitere

Auctorität keinen Anspruch hat, als diejenige, welche ihre Begründung ihr vielleicht giebt, und welche aus der innigsten Rechtsüberzeugung des Verfassers hervorgegangen ist.

Cassel, am 31. December 1847.

§. 1.

I. Geschichtliche Darstellung.

Bei einer Darstellung des Sachverhältnisses, welches der Frage nach den Rechtsansprüchen des Kurhauses Hessen auf die Lehnsherrlichkeit über die vormalige Grafschaft, das jetzige Fürstenthum Waldeck, zu Grunde liegt, kann man die allgemeinen historischen Vorgänge seit dem Anfange dieses Jahrhunderts als bekannt voraussetzen und sich auf die Darstellung der besonderen Sachverhältnisse des vorliegenden Falles beschränken (die Darstellung W.'s in seiner auf dem Titelblatte bezeichneten Schrift ist hauptsächlich dieser Darstellung zu Grunde gelegt), während die Rechts-Ausführung jene allgemeinen geschichtlichen Ereignisse in den Bereich der Erörterung zu ziehen hat, wo ihr Zweck solches nothwendig macht.

Ursprüngliche Lehnsverbindung Waldecks mit dem deutschen Reiche.

Die Grafschaft Waldeck stand ursprünglich in einer Lehnsverbindung zum deutschen Reiche. Nach einem Briefe König Karls IV. vom 14. Februar 1349 bietet derselbe dem Grafen Otto II. zu Waldeck 1600 Mark löthigen Silbers, falls er ihn als römischen König anerkennen und „seine Lehen empfangen und nehmen werde, die er durch Recht von dem Reiche haben sollte [1]."

[1]) Lünig Reichsarchiv, Band 23. S. 1424.
Wippermann in seiner citirten Abhandlung, S. 12.

Der König Wenzeslaus leiht (1379) dem Grafen Otto dem Eisernen von Waldeck, Sohn Ottos II., „alle seine Herrschaft und Lehen, die er von Uns und dem Reiche zu Lehen haben soll und die er redlichen hergebracht hat und mit Namen seine freie Stühle, Straßen, Zoll und Gericht, heimlich und offenbar, freien Grebe Uns zu präsentiren [1]."

In einer Urkunde von 1420 erlaubt König Sigismund dem Grafen Heinrich zu Waldeck, Sohn Heinrich des Eisernen „seine Grafschaft und Lehen, die er von Uns und dem Reiche zu Lehen hat" an Königs Statt von dem Grafen Adolffen von Nassau zu empfangen und dieses Lehns-Empfängniß geht 1425 dadurch vor sich, daß Adolf von Nassau in des Königs Namen den Lehnbrief ausstellt [2].

Lehnsverbindung zwischen Hessen und Waldeck.

Im Jahre 1431 bekam der Graf Otto III. von Waldeck von dem Landgrafen Ludwig dem Friedfertigen zu Hessen eine jährliche Rente von 40 Gulden zu Erbmannlehn und trug ihm dagegen „seine Schlossen, Landen, Burg und Stadt mit allen ihren Zugehörungen zu rechten Erbmannlehn auf [3]).

Damals war die Grafschaft Waldeck unter den beiden Söhnen des Grafen Heinrich des Eisernen von Waldeck getheilt, unter Adolf, welcher zu Landau, und Heinrich, welcher zu Waldeck residirte. Nachdem der Graf Adolf von Waldeck im Jahre 1431 mit Tode abgegangen war, folgte ihm sein Sohn Otto III. in der Regierung nach und dieser war es, welcher in die angegebene Lehnsverbindung mit Hessen trat.

Im Jahre 1438 trat auch die zu Waldeck regierende Linie der Grafen zu Waldeck in eine Lehnsverbindung mit Hessen; Ottos III. Oheim, der Graf Heinrich zu Waldeck, und Walraffe, sein Sohn, trugen am 21. October 1438 „ihre

[1]) Lünig a. a. O. S. 1425 u. 1426.
[2]) W. an d. angef. Stelle S. 14.
[3]) W. a. a. O. S. 15.

Graveschaft zu Waldegken, die ihr frie eygen Erbe sei, und ihre obern Aldern, noch sie von keinem Herrn nie zu Lehen gehabt noch getragen hätten, gantz und alle, mit allen Zugehörungen, als sile ihnen der zustehe, Verpfandt und Unterpfandt, und hernach mechtig werden mugen, es sie an Mannschaften, Schlossen, Steden, Dorffern, Lüten, Es sie an Lehen, Gerichten, Frienstulen, Renthen, Zinsen, Gefellen, Wissen, Feldern, Walden, Wildpan, Fischereien, Herlicheiden, Freiheiden, Rechten und Gewonheiden und anders welcherlei das sei," dem Landgrafen Ludwig dem Friedfertigen zu Hessen, synen Erben und Nachkommen, Fürsten des Landes zu Hessen auf, um sie von Ihnen zur rechtem Erb-Mann-Lehen zu empfangen, als getruwe Edle Mann von ihrem Erb-Herrn sollen [1])."

Die vasallitischen Verpflichtungen wurden vertragsmäßig dahin festgesetzt:

1) daß die Investitur betreffenden Falles renovirt werden solle;

2) daß kein berechteter Vasall die Huldigung von seinen Mannschaften oder Städten nehmen solle, er habe denn die Grafschaft zu Waldeck erst empfangen, darüber gelobt und geschworen;

3) daß Mannschaften und Städte auch Hessen bei jedem Hauptfalle eine rechte Huldigung thun sollten, die Bestimmungen des Lehnsvertrags, was sie deß antrifft, zu halten ohne Hintrag und ohne Gefehrde;

4) daß den Fürsten des Landes zu Hessen und den Ihren die Grafschaft zu Waldeck, Schloß, Städte und Dörffer, darin und dazu gehörend, somit die Grafen zu Waldeck inhaben und hernach mächtig werden mögen, allzeit o f f e n sein sollten.

5) Die Grafschaft zu Waldeck und was dazu gehört, (keinerlei zu der Grafschaft zu Waldegke gehörende) soll ohne

[1]) Lünig Reichsarchiv, Bd. 23. S. 354.
W. l. c. S. 15.

Wissen und Willen Hessens nicht versetzt, vergeben noch verkauft werden; es wäre denn in einem echten Nothfalle; alsdann will Hessen in die Versetzung einwilligen, doch mit Behaltung seines Oeffnungsrechtes und nicht über 5000 Gulden, und soll solche Versetzung Hessen erst angeboten werden, wie es denn auch stets wieder erlösen mag, doch so, daß Waldeck auch vor Hessen jederzeit einlösen könne;

6) Sollte ein Graf zu Waldeck hinsichtlich seiner vasallitischen Verpflichtungen säumig oder gar niederfällig werden, so soll er und alle seine Leibes-Erben alles Recht an der Grafschaft zu Waldeck ganz und zumal verloren haben und dasselbe auf andere ihre nächsten Lehenserben oder, da keiner wäre, auf Hessen recht und redlich ganz zumal verfallen sein. Unter diesen Verpflichtungen belehnte der Landgraf Ludwig der Friedfertige die Grafen Heinrich und Wallraffe zu Waldeck mit der Grafschaft zu Waldeck [1]).

Im Jahre 1459 ward Graf Otto der IV. von der Landauer Linie der Grafen von Waldeck neu belehnt, Graf Otto IV. von der Landauer Linie der Grafen von Waldeck ging im Jahre 1495 mit Tode ab, ohne daß er Descendenz hinterließ; es vereinigte sich daher in der Linie der Grafen von Waldeck, Waldecker Linie, das ganze Besitzthum der Grafschaft Waldeck, welches sich noch jetzt im Besitze dieser später zum Fürstenthum erhobenen Grafschaft befindet. Der Graf Georg Friedrich zu Waldeck-Wildungen sammt seinen Erben, Manns- und Frauenpersonen auf- und absteigender Linie, ward 1682 vom Kaiser Leopold in den Stand der Reichsfürsten erhoben und 1686 in den Reichs-Fürsten-Rath admittirt und in denselben eingeführt [2]).

Die solchergestalt erlangte Fürstenwürde erlosch, als Georg Friedrich 1692 ohne Descendenz verstarb, worauf 1712 Kaiser Carl VI. die Fürstliche Würde dem damals allein

[1]) Lünigs Reichsarchiv, Bd. 23. S. 356.
W. l. c. S. 18.

[2]) Lünig l. c. S. 1890.

regierenden Grafen Friedrich Anton Ulrich aus der Waldeck-Eisenbergschen Linie in derselben Weise ertheilte, wie dieselbe ursprünglich 1682 dem Grafen Georg Friedrich ertheilt worden war, mit Ausschluß jedoch der Aufnahme in den Reichsfürstenrath, welche aber durch den Reichs-Deputationshauptschluß von 1803 erfolgte. [1])

Hessen trägt die Grafschaft Waldeck dem deutschen Reiche als Reichsafterlehn auf.

Ungeachtet schon König Wenzeslaus (1379) den Grafen Heinrich den Eisernen mit aller seiner Herrschaft und Lehen, die er von ihm und dem Reiche hergebracht haben soll und die er redlichen hergebracht hat, belehnt hatte, somit aber eigentlich eine Lehensverbindung zwischen dem Reiche und Waldeck schon bestand, so trug doch Landgraf Ludwig II. zu Hessen für sich und seinen Bruder Heinrich dem Kaiser Friedrich III. und dem Heiligen Reiche die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Waldeck zu Lehn auf und es nahm Kaiser Friedrich III. auch diese Lehns-Oblation an. [2])

Lehnsexspectanz Hessens auf diejenigen Stücke, welche Waldeck von Kaiser und Reich zu Lehn trug.

Der König Maximilian I. belehnt 1495 den Grafen Philipp zu Waldeck mit allem und jeglichem Bergwerk und Salzbrunnen, so in der Grafschaft Waldeck jetzo gefunden und aufgerichtet sein mögten oder hinführo gefunden und aufgerichtet würden, und es erfolgt eine gleiche Belehnung Waldecks durch Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1559; in einem Lehnbriefe Kaisers Rudolf des II. von 1612 und des Kaisers Matthias von 1619 wird dagegen der Gegenstand der Be-

[1]) W. a. a. O. S. 32 und 33.
[2]) Lünig Vol. 9. pag. 767.

lehnung als in den freien Stühlen, Gerichten, Straßen, Geleit, Zoll und Münzen bestehend angegeben.

Das hessische Fürstenhaus führte dagegen beim Kaiser Beschwerde und bat um ein decretum salvatorium, allein der Reichshofrath schlug dieses Gesuch, sowie das fernere Gesuch, daß die Grafen von Waldeck nicht weiter zur Reichsbelehnung zugelassen würden, ab. [1])

Dagegen ertheilte Kaiser Carl VII. am 4. Juli 1742 dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel und denen daraus abstammenden jedesmal regierenden Landgrafen, deren Nachkommen und ehelichen männlichen Lehenserben die Anwartung und Exspectanz auf diejenigen reichslehnbaren Stücke, welche Waldeck von Kaiser und Reich besonders zu Lehn trage und empfange, nämlich alle und jede Bergwerke, Münzen, Salzbrunnen, Freye Stühle, Straßen, Geleit, Zölle und Gerichte, die in der Grafschaft Waldeck gefunden und aufgerichtet und hinführo gefunden werden möchten. [2])

In Beziehung auf diese zu Gunsten des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel allein ertheilte Anwartschaft behielt sich Hessen-Darmstadt alle rechtliche Befugnisse vor. [3])

Verträge zwischen den Fürstlich Hessischen Häusern in Beziehung auf das Lehnsverhältniß zu Waldeck.

Landgraf Philipp der Großmüthige bestimmte in seinem Testamente, daß seine Söhne das Land nicht theilen, vielmehr in Gemeinschaft regieren sollten, auf daß das Ganze ewig ein Fürstenthum und Wesen bleibe. Nur für den Fall, daß sie nicht bei einander wohnen könnten, oder wollten hatte er, jedoch mit Vorbehalt samender Gewere, Theile bestimmt und sollte jeder die Lehen zu verleihen haben, die zu seinem Antheile gehörten.

[1]) Ledderhose kleine Schriften, Band III. Seite 62.

[2]) Ledderhose l. c., Band III. S. 118—121.

[3]) Ledderhose l. c. S. 63.

Nach dem Tode Philipps des Großmüthigen entstanden vier regierende Linien in Hessen, welche durch folgende Regenten repräsentirt wurden: zu Cassel Landgraf Wilhelm IV., zu Marburg Landgraf Ludwig IV., zu Rheinfels Landgraf Philipp II. und zu Darmstadt Landgraf Georg I. Durch den Tod des Landgrafen Ludwig IV. zu Marburg und des Landgrafen Philipp II. zu Rheinfels erloschen die Linien dieser Landgrafen und es blieben nur noch die beiden noch jetzt blühenden Hessischen Regentenhäuser zu Cassel und Darmstadt übrig. In Beziehung auf die von den Nachkommen des Landgrafen Philipp des Großmüthigen relevirenden Lehen schloß der Landgraf Wilhelm der IV. zu Cassel mit dem Landgrafen Ludwig IV. zu Darmstadt einen Vertrag ab, nach welchem es bei dem alten Brauch und Herkommen bleiben sollte, wonach immer der älteste regierende Fürst die Belehnung mit der Grafschaft Waldeck vorgenommen habe.[1])

Im Jahre 1624 ward zwischen der Hessen-Casselschen und der Hessen-Darmstädtschen landgräflichen Linie pactirt, daß der älteste regierende Landesfürst in der Grafschaft Waldeck Huldigung aufnehmen und die Grafschaft jedoch mit zu Gunsten des Mitregierenden verleihen solle.

Durch einen späteren Vertrag von 1648 ward die nähere Bestimmung hinzugefügt, daß der jedesmalige älteste regierende Fürst zu Hessen ausdrücklich im gesammten Namen die Belehnung (nomine communi) vornehmen und dafern es ins Künftige zur Apertur komme, die Grafschaft zu Waldeck in zwei gleiche Theile gesetzt und halb Hessen-Cassel, halb Hessen-Darmstadt zufallen solle.[2])

[1]) Ledderhose l. c. Band IV. S. 25 und 26.

[2]) Lünig l. c. Band IX. S. 903 und Instrumentum pacis Osnabrucensis Art. 15. §. 13. und Inst. pacis Monasteriensis §. 58.

W. l. c. S. 23.

Späteres Rechtsverhältniß der Grafschaft Waldeck zu Hessen, deshalbige Streitigkeiten und Vergleich.

Das Verhältniß der Grafschaft Waldeck zu Hessen hörte im Laufe der Zeit auf, ein reines Lehensverhältniß zu sein; die Grafen von Waldeck ließen sich die hessische Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, nicht blos die Lehngerichtsbarkeit, gefallen, nahmen an den hessischen Landtagen Theil, bewilligten auf solchen Steuern und bezahlten dieselben, die Appellation ging sogar von den Waldeckschen Gerichten an die hessischen Gerichte. [1])

Die Grafen von Waldeck benennen die Landgrafen von Hessen in verschiedenen Urkunden ihre gnädigen Landesfürsten und Herren [2]), es verspricht der Landgraf Moritz die Städte und die Mannschaft der Grafschaft zu Waldeck gleich seiner andern Landen und Leuten zu schützen und zu schirmen. [3])

In den Lehnbriefen, welche von dem Reiche für Hessen ergingen, ist Hessen mit der Grafschaft Waldeck belehnt. [4])

Die Reichssteuern wurden von Waldeck an Hessen und von diesem an das Reich eingezahlt. [5])

Waldeck suchte sich der Hessischen Gerichtsbarkeit zu entziehen, es brachen andere Streitigkeiten zwischen Hessen und Waldeck aus und es wurden die Berechtigungen Hessens in mehreren Schriften verfochten und angegriffen. [6])

Da besetzte Landgraf Moritz, gestützt auf seine Stände, mit 8000 Mann die Grafschaft Waldeck, berief die Waldeckschen Stände nach Corbach und erklärte ihren Landesherren, daß sie die Grafschaft wegen gröblicher Felonie verwirkt hät-

[1]) W. S. 24.
[2]) Lünig l. c. Band 11 S. 367.
[3]) Lünig l. c. S. 384.
[4]) Lünig l. c. Band 9. S. 807 und Rommel Geschichte von Hessen Band VII. S. 443.
[5]) Rommel Band VII. S. 194.
[6]) W. am angef. Orte S. 26 und folgende.

ten. Waldeck wendete sich an den Reichshofrath und dieser erließ gegen den Landgrafen ein Restitutionsedict, durch welches er zu einer Entschädigung verurtheilt und bei Strafe der Reichsacht zur sofortigen Räumung der Grafschaft aufgefordert ward.

Nach vielfacher Verhandlung zum Zwecke eines Vergleichs zwischen Hessen und Waldeck kam dieser endlich unterm 11. April 1635 zu Stande. Die Grafen von Waldeck verzichten in solchem auf ihre Entschädigungsforderung gegen Aufgebung der kraft Lehnsherrlichkeit Hessischer Seits beanspruchten Landes-Obrigkeit und Superiorität und aller davon dependirender Jurium, wie die Namen haben möchten, insonderheit aber der Gerichtsbarkeit, Instanzien-Folge, Evocation der Zeugen aus der Grafschaft Waldeck, Beschreibung und Besuchung der hessischen Landtage und Steuer, Bestätigung der Gräflichen Vormünder und was dergleichen in die Landes-Fürstliche Hoheit laufende Gerechtigkeiten mehr sein mögen, auch der Geleits-Gerechtigkeit in der Grafschaft Waldeck. Dahingegen sollen die Grafen von Waldeck gewohnter Weise ihre Grafschaft vom Landgrafen Wilhelm, als regierenden und die Lehnshand habenden Fürsten zu Hessen empfangen, auch die Unterthanen der Grafschaft die Huldigungspflicht hergebrachtermaßen dem Fürstlichen Haus Hessen leisten lassen. Dieser Vergleich ward am 13. März 1647 Seitens der Hessen-Cassel'schen landgräflichen Linie ratificirt und es trat ihm später auch die Hessen-Darmstädtische Linie bei. Der westphälische Friede garantirte diesen Vergleich. [1])

Auf den Grund dieser historischen Vorgänge hat Hessen die Grafen von Waldeck, so oft ein Lehnfall vorgekommen ist, bis zur Auflösung der deutschen Reichsverbindung, mit der Grafschaft Waldeck belehnt. Noch im Jahre 1791 empfing der Fürst Friedrich von Waldeck, auf Anlaß des 1790 erfolgten Todes des Landgrafen Ludwig zu Hessen-Darmstadt, von Neuem

[1]) W. a. a. O. S. 32.

die Belehnung mit der Grafschaft Waldeck in hergebrachter Form von Hessen-Cassel, welches damals nach den in Mitte liegenden Verträgen dazu berechtigt war; auch ward, dem Herkommen gemäß, von den Waldeckschen Landständen (Ritterschaft und Städten) in Corbach den hessischen Commissarien eine Erbhuldigung geleistet.

Feststellung der Streitfrage.

Nach dem fast siebenjährigen Zeitraume der Fremdherrschaft, nach der Rückkehr des angestammten Landesherrn, des Kurfürsten Wilhelm des I., und Wiederherstellung der vaterländischen Rechtsverfassung mußte die Frage, ob das Lehnsverhältniß, welches zwischen Hessen und Waldeck seit Jahrhunderten bestanden hatte, noch fortbestehe oder ob es erloschen sei, eine practische Bedeutung gewinnen; denn wenn auch seit der im Jahr 1791 erfolgten Belehnung des Fürsten Friedrich von Waldeck bis zur Auflösung der deutschen Reichsverbindung und dann von dieser an bis zur Bildung des ephemeren Königreichs Westphalen kein Lehnsfall in der herrschenden oder dienenden Hand vorgekommen war, so trat auch doch schon im Jahre 1812 durch den Tod des Fürsten Friedrich von Waldeck ein Lehnfall ein; ein weiterer Lehnfall aber trat im Jahre 1813 durch den Tod des Fürsten Georg von Waldeck, eines Bruders und Nachfolgers in der Regierung des Fürsten Friedrich, ein, beide Fälle in der dienenden Hand; daneben ereigneten sich in der herrschenden Hand zwei Lehnfälle, der erste durch den Hintritt des Kurfürsten Wilhelm I. im Jahre 1821, der zweite durch den Tod des Großherzogs Ludwig I. von Hessen im Jahre 1830.

Das Fürstenhaus Waldeck hat, dieser vier Lehnfälle ungeachtet, nichts vorgenommen, um die Erneuerung der Belehnung zu bewirken, weshalb denn, da Kurhessen die Lehnherrlichkeit über die vormalige Grafschaft, das jetzige Fürstenthum Waldeck, fortwährend in Anspruch nimmt, Seine König-

liche Hoheit der jetzt regierende Kurfürst Friedrich Wilhelm von Hessen, als damaliger Kurprinz-Mitregent, im Jahre 1842, Seine Durchlaucht den damals regierenden Fürsten Georg von Waldeck aufgefordert hat, die vom Hause Hessen zu Lehen gehende Grafschaft Waldeck nebst deren Zubehörungen zu muthen; Waldeck hat jedoch die Muthung ebensowenig vorgenommen, als auf eine Lehnserneuerung angetragen, sondern beides bestimmt abgelehnt, wodurch sich die Kurhessische Regierung veranlaßt gesehen hat, die Hilfe der hohen deutschen Bundesversammlung anzugehen und auf Einleitung der bundesgesetzlichen Vermittelung, eventuell auf Anordnung eines Austrägalgerichtes anzutragen.

Inzwischen sind noch zwei weitere Lehnfälle vorgekommen, nämlich durch den tödtlichen Hintritt Sr. Durchlaucht des Fürsten Georg Friedrich Heinrich von Waldeck im Jahre 1845 und durch den tödtlichen Hintritt Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm II. am 20. November 1847; es liegen sonach sechs Lehnfälle vor.

Es entstehen nach allem diesen folgende Fragen:

1) Besteht die Lehensverbindung zwischen Hessen und Waldeck noch fort, und in welchem Umfange?

2) Wenn diese Frage zu bejahen ist, welche Mittel sind gegeben, um diesem Lehensverbande Wirksamkeit zu verleihen?

§. 3.

II. Rechtlicher Theil.

1. Allgemeiner Standpunkt der Beurtheilung.

Sowie bei Beurtheilung eines jeden Rechtsfalles die Natur des Rechtsgeschäftes, welches sich in solchem darstellt, von entscheidender Erheblichkeit ist, so wird auch in unserm Falle die Beurtheilung zunächst auf die thatsächlichen Vorgänge sehen müssen, durch welche die Grafschaft Waldeck in einen Lehnsverband mit Hessen getreten ist. Diese Thatsachen sind folgende:

1) Daß der Graf Otto III. von Waldeck von der zu Landau residirenden Linie dem Landgrafen Ludwig dem Friedfertigen zu Hessen gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 40 Gulden seine Schlossen, Landen, Burgk und Stadt zu Lehen aufgetragen hat;

2) daß im Jahre 1438 der Graf Heinrich zu Waldeck und dessen Sohn, Wallraffe, von der zu Waldeck residirenden Linie der Grafen zu Waldeck, in eine Lehnsverbindung mit Hessen getreten sind, wie solches S. 6 der thatsächlichen Darstellung näher angegeben ist und daß in dessen Folge im Jahre 1459 der Graf Otto IV. von der Landauer Linie der Grafen von Waldeck von Hessen neu belehnet ward;

3) daß die zwischen Hessen und Waldeck ausgebrochenen Streitigkeiten unterm 11. April 1635 durch einen Vergleich zu Ende gebracht worden sind, wonach unter Aufgebung der dem Hause Waldeck zugesprochenen Entschädigungssumme von

Seiten des Hauses Waldeck und unter Verzichtleistung auf die hessischer Seits beanspruchte Landes-Obrigkeit und Superiorität ꝛc., die Lehnsherrlichkeit des Fürstenhauses Hessen über die Grafschaft Waldeck von Seiten des Hauses Waldeck anerkannt ist; daß der Vergleich von Seiten beider hessischer Häuser, sowohl der landgräflich Hessen-Casselschen als der landgräflich Hessen-Darmstädtischen Linie, genehmigt worden ist (S. 13 der geschichtlichen Darstellung);

4) daß Hessen, so oft ein Lehnfall vorgekommen, und zwar bis zur Auflösung der deutschen Reichsverbindung, die Belehnung mit der Grafschaft Waldeck vorgenommen hat und daß zuletzt noch im Jahre 1791 der Fürst Friedrich von Waldeck auf Anlaß des 1790 erfolgten Todes des Landgrafen Ludwig zu Hessen-Darmstadt von Neuem die Belehnung mit der Grafschaft Waldeck in hergebrachter Form von Hessen-Cassel empfangen hat.

Nach diesen thatsächlichen Vorgängen stand die vormalige Grafschaft, das jetzige Fürstenthum Waldeck, in einem vertragsmäßigen Verhältnisse zu beiden Hessen, welches seinem juristischen Character nach unzweifelhaft für eine Lehnsverbindung gehalten werden muß. Es ergiebt sich aus diesem Lehnsnexus in subjectiver Hinsicht, daß die Lehnsherren in Beziehung auf die Grafschaft Waldeck (domini directi) beide Landgrafen von Hessen waren und daß das Obereigenthum (dominium directum) sich bei diesen befand; daß aber das Untereigenthum (dominium utile) in den Händen der Grafen von Waldeck war. In objectiver Hinsicht wird aber, da ursprünglich die Grafschaft zu Waldeck ganz und alle mit allen Zugehörungen, es sei an Mannschaften, Schlossen, Städten, Dörfern, Leuten, Lehen, Gerichten, Freienstühlen, Renten, Zinsen, Gefällen, Wassern, Weiden, an Aeckern, Wiesen, Feldern, Wäldern, Wildbahnen, Fischereien, Herrlichkeiten, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten, zu Lehen gegeben und in dem 1635 abgeschlossenen Vergleiche die Belehnung ihrem Objecte nach beibehalten und solchergestalt auch damit bis

zum Ende der Reichsverbindung fortgefahren worden ist, das ganze Territorium der Grafschaft Waldeck mit allen daran klebenden Rechten, insbesondere mit allen Hoheitsrechten, als zu Lehen gegeben betrachtet werden müssen. Die hierbei von W. S. 41. angenommene Ausnahme derjenigen einzelnen Regalien, welche Waldeck unmittelbar von Kaiser und Reich empfangen hat, vermögen wir nicht anzuerkennen, weil der Lehnsvertrag zwischen Hessen und Waldeck ganz allgemein alle Regalien der Grafschaft Waldeck begreift, der aufgehobene Lehnsvertrag zwischen Kaiser und Reich, auf der einen Seite, und Waldeck, auf der anderen Seite, aber nicht dazu dienen kann, ein Hessen vertragsmäßig eingeräumtes Recht, welches im unbeschränktesten Umfange bis 1791 ausgeübt ward, zu schmälern, zumal Waldeck sehr wohl eine Afterbelehnung mit den Regalien vornehmen konnte, die ihm von Kaiser und Reich lehnbar geworden sind. Es fehlt bei W. an einer näheren Begründung dieser wohl nicht gerechtfertigten Ausnahme.

Es ist diese Belehnung mit einem ganzen Territorium, insbesondere der Fall, wo ein Reichsstand oder andere reichsunmittelbare Vasallen des anderen Reichsstandes waren, auch in Deutschland so wenig etwas Auffallendes und Seltenes, als die Feststellung des objectiven Umfangs der Belehnung, wie solche vorstehend versucht worden ist, für neu gehalten werden kann. Bei J. J. Moser, von der deutschen Lehns-Verfassung, werden viele Fälle dieser Art S. 431 bis 484 einzeln aufgezählt und es kommt insbesondere der vorliegende Fall Seite 475 vor, wo es heißt:

„Von dem fürstlichen Hause Hessen haben zu Lehen:

„Die Fürsten zu Waldeck erhalten die Grafschaft Waldeck, so Anno 1438 zu Lehen aufgetragen worden. Die wegen dieses Lehens entstandene Streitigkeiten wurden Anno 1635 durch einen Vergleich beigelegt und derselbige im Osnabrückschen Frieden Art. 15. §. 14 bestätigt."

Selbst der deutsche Kaiser war in Ansehung seiner Erblande zugleich Reichslehenmann [1]) und es heißt in dieser Beziehung im Art. 11. §. 11 der Wahlcapitulation:

„Da auch Wir deren eins (nemlich Reichslehen) oder mehr uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen [2])."

Die Belehnung mit einem ganzen Territorium begreift nach richtiger Ansicht, womit die deutsche Praxis vollkommen übereinstimmt, nicht blos sämmtliche Hoheitsrechte, welche mit dem Territorium des Vasallen verbunden sind, sondern sogar die zu dem Territorium gehörenden Landeslehen [3]). Es kann über den Umfang des Lehnsobjects hier um so weniger Zweifel obwalten, als derselbe bei der Belehnung genau angegeben ist. So lange das deutsche Reich bestand und nach Beseitigung der zwischen beiden Fürstenhäusern früher bestandenen Streitigkeiten durch den Vergleich von 1635 ist die Lehnsqualität der Grafschaft Waldeck gegenüber den Fürsten von Hessen und der angedeutete Umfang derselben auch niemals bezweifelt worden, allein nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes liegt die Sache anders; es wird von Seiten des Fürstenhauses Waldeck die Lehnsqualität der Grafschaft Waldeck bestritten und es fragt sich nur, ob dieses aus genügenden Gründen geschiehet. Die Untersuchung der hauptsächlichsten Gründe, welche sich dafür und dagegen anführen lassen, wird uns zunächst beschäftigen.

Die frühere Lehnsverbindung Hessens und Waldecks steht nach dem Vorstehenden als unbestreitbar fest und es wird sich daher, da für das Fortbestehen eines einmal begründeten Rechts-

[1]) Moser l. c. S. 158.
[2]) Moser a. a. O. S. 159.
[3]) Paetz Lehnrecht §. 30 u. 125. Boehmer principia juris feudalis §. 397.

verhältnisses die Vermuthung streitet *), nur fragen, ob jene Lehnsverbindung rechtlich für erloschen anzusehen sei.

Es könnte die Lehnsherrlichkeit Hessens über Waldeck aber vielleicht für erloschen angesehen werden, weil

1) Waldeck durch seinen Beitritt zum Rheinbunde die volle Souverainetät erlangt habe und mit der Souverainetät jenes Lehnsverhältniß unvereinbar sei (Wippermann l. c. §. 15);

2) weil der Lehnsnexus insbesondere nach dem Art. 34 der Rheinbundsacte für erloschen anzusehen sei (W. l. c. §. 16);

3) weil das wiederhergestellte Kurfürstenthum Hessen für einen ganz neuen Staat anzusehen sei, welcher aus dem früheren Lehnsverhältnisse zu Waldeck keine Rechte abzuleiten vermöge (W. §. 17);

4) weil beide Hessen sowohl als Waldeck dem deutschen Bunde beigetreten sind, somit aber diese Staaten sämmtlich sich gegenseitig als souverain anerkennen müßten, mit dieser bundesgesetzlich anerkannten Souverainetät aber der fragliche Lehnsnexus unvereinbar sei (W. §. 18).

Wir wollen es versuchen, diese Fragen in den folgenden §§. einer näheren Erörterung zu unterwerfen.

§. 3.

Hat Waldeck durch seinen Beitritt zum Rheinbunde die volle Souverainetät erlangt, ist mit seiner Souverainetät sein Lehnsverhältniß zu Hessen für unvereinbar zu halten und muß dasselbe daher für erloschen angesehen werden?

Die scharfsinnige Ausführung W.s, welche uns hier zunächst beschäftigen muß, geht von einer abstracten Feststellung

*) Es wirkt, um mit von Savigny System des heutigen Römischen Rechts I. S. 36 zu reden, das Gesetz der Continuität menschlicher Gesinnungen, Handlungen und Zustände.

des Begriffs Souverainetät aus und entwickelt aus solcher die Rechtsfolgen für die vorliegende Frage, ohne daß sie, unseres geringen Erachtens, dem Historischen sein gutes Recht widerfahren läßt. Wenn unter Souverainetät etymologisch und begriffsmäßig auch nur diejenige Eigenschaft der Staatsgewalt verstanden werden könnte, wonach sie eine höchste Rechtsgewalt (suprema potestas) ist (wir würden, wenn es hier überhaupt auf Etymologien und nicht auf die Sache selbst ankäme, auf den französischen Ursprung des Wortes zurückgehen); wenn sie begriffsmäßig frei und unabhängig von jeder anderen Herrschaft sein muß; so fragt es sich doch immer, wie hat sich die Souverainetät der deutschen Staaten historisch ausgebildet? was ist in den deutschen Staaten, also in concreto, unter Souverainetät zu verstehen? Schon von vorn herein wird man bei Feststellung eines Begriffs, zu dessen Construirung es an genügenden positiven Anhalten fehlt, zu Vorsicht gemahnt, um da der Schule nicht zu viel einzuräumen, wo hauptsächlich geschichtliche Daten entscheiden müssen. Die unbefangene Beurtheilung wird gegenüber historischen Thatsachen, wonach von jeher in den deutschen Staaten gegenseitige staatsrechtliche Servituten bestanden haben und bundesgesetzmäßig, eingeräumter Souverainetät ungeachtet, noch immer fortbestehen[1]), unter Souverainetät der deutschen Staaten nicht ein Verhältniß der obersten Staatsgewalt verstehen können, welches sich ganz frei von irgend einer Beschränkung ausgebildet hat. Bei einigen jener Servituten wird sogar umgekehrt die Souverainetät des Servitutberechtigten Staates in Beziehung auf den Bezirk des Staates, welcher die Servitut zu dulden hat, ausdrücklich anerkannt, z. B. die Bayerische Souverainetät auf der ganzen Haupt-

[1]) Wir verweisen hierbei auf die vielfachen bundesgesetzlich feststehenden Beispiele, wie solche von Klüber, Europäisches Völkerrecht §. 137. Not. c. angeführt werden.

straße von Landau nach Memmingen [1]). W. will S. 73 dergleichen Beschränkungen der Souverainetät nur als solche auffassen, welche der Staat sich selbst auflege und zu welchen der souveraine Staat befugt sein müsse, weil er sonst keine freie Gewalt haben könne, welche doch wieder ein wesentliches Attribut der Souverainetät sei; er will nur eine solche höhere Autorität mit der Souverainetät für unvereinbar halten, welche sich eben ein höheres Recht als das des Souverains anmaaße. Wir finden eine derartige höhere Gewalt keineswegs in einem Lehnsverhältnisse, wie wir weiterhin zu zeigen bemüht sein werden; allein, fänden wir sie auch darin, so würden wir nichts destoweniger die Unterscheidung W.s zwischen einer Berechtigung, welche eine höhere Gewalt als die Souverainetät selbst involvirt, und einer Befugniß, wodurch die Staatsgewalt in ihrer Ausübung formell oder materiell beschränkt wird, für eine Subtilität halten, welche für die vorliegende Frage keineswegs maaßgebend ist. Mag man annehmen, eine Rechtsbefugniß, gegenüber einem souverainen Staate Seitens eines andern souverainen Staates, leite sich aus einer höhern Gewalt des berechtigten Staates ab, oder mag man annehmen, es existire eine solche höhere Gewalt nicht und es beruhe die Berechtigung auf einem anderen minder hochzustellenden Titel, immer muß doch der verpflichtete Theil, also auch dann, wenn die Berechtigung blos auf einem Privattitel beruht, insofern eine höhere Gewalt des berechtigten Staates anerkennen, als seine Verpflichtungen wider diesen erzwingbar sind. Wären sie aber nicht erzwingbar, so wären sie keine Verpflichtungen und würden als bloße Liebespflichten im Gebiete des Rechts ohne alle Bedeutung bleiben. Gewiß wird Hr. W. aber wohl nicht behaupten wollen, daß die von ihm selbst angeführten völkerrechtlichen pacta de non alienando, die Auxiliar- und Subsidienverträge, sowie Offensiv- und Defen-

1) Klüber l. c. §. 24 der Rheinbundsacte.

siv=Alliancen einzelner Staaten, daß Staatsservituten keine erzwingbare Rechte erzeugten. Wir vermögen daher unter Souverainetät eines deutschen Staates nur die von jeder fremden Hoheit freie Staatsgewalt zu verstehen, vorbehaltlich jedoch der für die Ausübung gegenüber andern Staaten etwa bestehenden Beschränkungen. Jedenfalls dürfte es bei einem Begriffe, der staats= und völkerrechtlich noch nicht abgeschlossen ist, weniger auf eine schulgerechte Feststellung desselben, als auf eine richtige historische, den bestehenden Rechtsverhältnissen angemessene Auffassung ankommen.

Aber wir sind auch keineswegs der Meinung, daß ein Lehnsverhältniß, wonach der eine Staat von dem andern sein Territorium mit allen daran klebenden Rechten zu Lehen trägt, eine höhere, mit der Souverainetät unvereinbare Gewalt involvire.

Wenn man als das Object der Lehnsoblation der Grafen von Waldeck und deren Zurückgabe auch nur den ganzen Umfang der landesherrlichen Rechte, welche dem Belehnten zustanden, zu erkennen vermag, so ist doch der Vertrag, durch welchen die Belehnung vor sich ging, der ursprüngliche Lehnsvertrag und die nachherige Investitur, nur für ein Privatrechtsverhältniß zu halten. Die Auffassung der Vereinbarkeit der Souverainetät mit der Lehnspflicht des souverainen Landes ist wohl ohne Zweifel die in der Natur der Sache begründete, da, wenn beide Contrahenten zufällig auch Inhaber der Staatsgewalt waren, der Umstand, daß sie über einen Gegenstand des öffentlichen Rechts privatrechtlich disponirten, die Natur des Vertrags nicht zu ändern vermag; es hat die Doctrin auch von jeher angenommen, daß die Eigenschaft als Lehnsmann auf die übrigen Verhältnisse desselben ohne Einfluß sei, auf Rang und Stand so wenig als auf andere bürgerliche Verpflichtungen. Man hat von jeher Lehens= und Landesherrschaft so getrennt betrachtet und aufgefaßt, daß sogar der Landesherr seines Un=

terthanen Vasall sein konnte [1]). Dergleichen Lehnsverbindungen kommen in Beziehung auf das Object ihrer Verleihung in verschiedener Weise vor. Es bestand das Object entweder in einzelnen, in dem Gebiete eines der beiden oder eines dritten Landesherrn gelegenen Gütern ꝛc. oder, wie hier, in dem ganzen Gebiete des einen der beiden Reichsstände [2]). In der Natur einer solchen Lehnsverbindung, sogenanntem Völkerlehen [3]), lag nach dem Zeugnisse aller Schriftsteller über Staats- und Lehnrecht des deutschen Reichs und der Reichsstände kein Grund der Unvereinbarkeit des dadurch begründeten Verhältnisses mit den sonstigen, durch ihre Eigenschaft als Landesherrn begründeten Verhältnissen der Reichsstände zu einander. Es entschied der deutsch-rechtliche Grundsatz, daß der Vasall dadurch, daß er seines Genossen Mann wird, seinen Geburtsstand nicht erniedrige. Denn die dadurch begründete Pflicht der Treue ist dinglicher Natur, d. h. sie radicirt in einem dinglichen Verhältnisse, und dauert daher nur so lange fort, als der Vasall das Lehn besitzt. Es ist deshalb nichts natürlicher, als daß man in der Eingehung eines solchen Lehnsverhältnisses eine Beeinträchtigung der Würde des Landesherrn nicht fand, aber seinen Heerschild hatte er gemindert, welches jedoch im Uebrigen seiner Würde und seinem Range keinen Eintrag that [4]). In einem solchen Falle

[1]) Paetz Lehrbuch des Lehnrechts §. 4 und die von demselben citirten Auctoritäten.

[2]) J. J. Moser l. c. B. 2. S. 431. Weber Handbuch des Lehnrechts Theil I. S. 22.

[3]) Weber führt an der erwähnten Stelle mehrere Beispiele solcher Völkerlehen an. Auch ist es eine geschichtlich gar nicht hinwegzuläugnende Thatsache, daß das souveraine Polen vom deutschen Rechte zu Lehen ging und daß Neapel bis zum Jahre 1818 päbstliches Lehen war. Zweifelhaft bleibt es, ob auch das souveraine Dänemark vom deutschen Reiche zu Lehen ging: von Römer, das Völkerrecht der Teutschen S. 253 u. folg.

[4]) Weber a. a. O. Theil III. S. 60.

stand dem Vasallen selbst die Lehenshoheit, so wie die Landeshoheit über das Object der Belehnung zu.

Die abweichende Ansicht Ws. legt auch zu viel Gewicht auf die Rechtsbücher des Mittelalters, welche im Laufe der Zeit in den meisten Ländern außer Gebrauch gekommen waren und, mit Ausnahme weniger Länder, keine gesetzliche Auctorität haben, vielmehr nur als historische Hülfsmittel zur Feststellung der Natur der einzelnen Rechtsinstitute der älteren Zeit gebraucht werden können [1]).

Seine Ansicht der Unvereinbarkeit der Landeshoheit mit Lehnspflicht des Landes (S. 54) dürfte ferner dadurch vollständig widerlegt werden, daß das Lehnsverhältniß zwischen Hessen und Waldeck im Westphälischen Frieden garantirt worden ist, also gesetzliche Sanction erlangt und daß auch die Wissenschaft sowie die Praxis niemals die Unvereineines vasallitischen Verhältnisses mit der Landeshoheit anerkannt hat.

Für diese Auffassung lassen sich die gewichtigsten Auctoritäten anführen. Es ist auch noch neuerdings Heinrich Zachariä im Staatsrecht (Band I. S. 87.) dafür aufgetreten, indem er angenommen hat, daß Lehnsherrlichkeit keine politische Gewalt, sondern privatrechtlicher Natur sei, welches nach dem Vorbemerkten selbst bei der Belehnung mit einem Landesterritorium und allen daran klebenden Rechten anzunehmen sein möchte.

Klüber bedient in seinen Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Stand und Rechtswissenschaften S. 19. sich der treffenden Worte: „Sowohl die Natur der Lehnsverbindung und der Souverainität, als auch die Geschichte beweiset, daß politische Unabhängigkeit und Lehenpflicht in einer Person vereinigt sein können.“

[1]) Eichhorn Einl. in das deutsche Privatrecht S. 94.

Nirgends hat man auch das Lehnrecht als einen Theil des öffentlichen Rechts, sondern überall als einen Theil des Privatrechts aufgeführt. [1])

Betrachten wir die Natur eines jeden Lehnsverhältnisses (feudum), im Gegensatze eines lehnähnlichen Verhältnisses (feudastrum) etwas näher, so ergiebt sich daraus, daß das ganze Rechtsverhältniß ein dinglich persönliches ist, insofern, als dem Vasallen die vollkommenste Benutzung des Objects, eine beschränkte Dispositionsgewalt über seine Substanz und das Recht der Vindication von jedem Dritten zusteht (dominium utile, dingliches Verhältniß) [2]); sodann liegt ihm aber auch die Verpflichtung zur Lehnstreue ob (persönliches Verhältniß) [3]); wogegen dem Lehnsherrn ebenfalls dingliche Berechtigungen an der Sache selbst zustehen und auch persönliche Rechte und Verpflichtungen gegen den Vasallen obliegen. [4])

Jenes persönliche Verhältniß, die Lehnstreue, verpflichtet den Vasallen zu Lehendiensten, zur Unterwerfung unter die Lehnsgerichtsbarkeit ꝛc., während das dingliche Verhältniß ihm ausgedehnte Berechtigungen in Beziehung auf die Sache selbst verleihet. [5])

Die dinglichen Rechte des Lehnsherrn am Lehen äußeren sich, so lange das Recht des Vasallen am Lehn besteht, in der Beschränkung der Verfügung des Letzteren und in solchen

[1]) Falk juristische Encyclopädie.
Eichhorn §. 29. Einl. 190 u. folg.

[2]) Eichhorn Einleitung §. 221.

[3]) Eichhorn l. c. 219.
In prägnanter Weise werden beide Verhältnisse von v. Mayr im Handbuche des gemeinen und Bayrischen Lehnrechts §. 101 und folgende als Rechte im persönlichen und dinglichen Element bezeichnet.

[4]) Paetz §. 4.
Eichhorn Einl. §. 216 u. folg.

[5]) Eichhorn Einl. §. 211 u. folg.

Dispositionen über die Sache, welche mit den Rechten bestehen können, die dem Vasallen eingeräumt sind, sodann in der Consolidation des nutzbaren Eigenthums mit dem directen für den Fall einer Apertur. [1])

Ueberall, wo es Seitens des Lehnsherrn zu einer Ausübung seiner dinglichen Berechtigungen am Lehen kommt, kann dabei die Landeshoheit des Vasallen, selbst wo es sich um ein lehnbares Territorium handelt, nicht im Geringsten für afficirt angesehen werden, weil, wie wir gesehen haben, die Lehnbarkeit des Territoriums der Souverainetät nicht zu nahe tritt; es scheint vielmehr der Lehnsnexus eines Landes wenigstens eine gleiche Berechtigung für sich zu haben, als dieselbe ganz unbestritten den Staatsdienstbarkeiten, welche vor Auflösung des Reichsverbandes bereits zwischen den einzelnen Reichsstaaten bestanden, und noch fortbestehen, eingeräumt wird.

Untersuchen wir den Einfluß, welchen die Auflösung des Reichsverbandes auf die Territoriallandesherren gehabt hat, so können wir nur sagen, daß die deutschen Landesherren, im Verhältnisse zu einander schon vor der Auflösung des Reichsverbandes unabhängig waren [2]); nur in der Reichshoheit erhielt die Landeshoheit ihre Beschränkung. Nach Auflösung des Reichsverbandes fiel diese Beschränkung hinweg und es ergiebt sich hieraus von selbst, daß durch die Auflösung des Reichsverbandes die Lehnsverhältnisse einzelner Territoriallandesherrn zu einander nicht geändert wurden. Während sich die durch die Reichshoheit eingeschränkt gewesene Landeshoheit zur vollkommenen Staatsgewalt, zu völliger politischer Unabhängigkeit erweitert hatte und da, wo die Landeshoheit reichslehnbar gewesen, dieselbe mittelst Appropriation allodial geworden war, also Kaiser und Reich als

[1]) Eichhorn a. a. O. §. 237.

[2]) Häberlin deutsches Staatsrecht §. 469.

über dem Landesherrn stehendes Reichsoberhaupt und Oberlehnsherr hinwegfielen, blieben die Rechte der Landesherren, im Verhältnisse zu andern Landesherrn, als ihren Vasallen, da diese Verhältnisse einen selbstständigen, auf unantastbaren Verträgen beruhenden Grund ihres Bestehens in sich trugen, durch jenes Ereigniß, welches eine Erweiterung der früher bereits bestandenen Unabhängigkeit im Verhältnisse der Reichsstände zu einander nicht herbeiführte, gänzlich unberührt. War also, wie in dem vorliegenden Falle, ein Landesherr, welcher sein Gebiet einem anderen Landesherrn zu Lehen aufgetragen hatte, dadurch, daß dieser sein hierdurch erworbenes lehnsherrliches Eigenthum wiederum Kaiser und Reich zu Lehen auftrug, in das Verhältniß eines Subfeudalnexus zu Kaiser und Reich getreten, so hörte dieser Nexus im Verhältnisse zu seinem nächsten Lehnsherrn nicht dadurch auf, daß der Oberlehnsherr hinwegfiel [1]).

Die Souverainetät der Landesherren, welche früher Reichsstände waren, duldet in Beziehung auf unsere Frage nur die Auffassung, daß die Beschränkung der Hoheit, welche in der Reichshoheit lag, bei den Territorialherren, welche schon Landeshoheit hatten, aufgehört hat.

War mit der frühern Landeshoheit die Lehnpflicht einzelner Territorien vereinbar, so muß sie es nach allem diesen nothwendig auch nach stattgehabter Vereinigung der Reichshoheit mit der Landeshoheit sein.

Es ist hier nicht der Ort, auf den Umfang der Rechte, welche aus der Reichshoheit flossen (kaiserliche Machtvollkommenheit, kaiserliche Reservatrechte), und welche in der frühern Landeshoheit enthalten waren, näher einzugehen; eben so wenig kann es hier auf die Entstehung der Landeshoheit und auf ihre frühere feudale Qualität (Fahnlehen) ankommen: Man vergleiche übrigens: Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-

[1]) Klüber öffentl. Recht §. 538 u. fg.

geschichte, fünfte Ausgabe Theil II. §. 299 u. fg., Theil III. §. 418 u. fg., Theil IV. §. 528 u. fg.; Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts I. §. 116.

Wenn wir auch nicht bestreiten, daß Waldeck durch den Beitritt zum Rheinbunde die volle Souverainetät erlangt hat, so folgt daraus sowenig, wie aus der Beendigung der Reichshoheit, wie wir gesehen haben, daß dadurch sein Lehnsverband zu Hessen alterirt werde; es folgt dieses nicht, weil volle Souverainetät in den deutschen Staaten allerdings mit Beschränkungen mancher Art hergebracht ist; es folgt nicht, weil an sich volle Souverainetät mit Lehnsnexus allerdings wohl vereinbar ist und daneben bestehen kann, wenigstens in Ansehung der aus dem Lehnsnexus folgenden dinglichen, das heißt unmittelbar auf die Sache sich beziehenden Berechtigungen und Verpflichtungen des Vasallen.

Allein wir müssen auch noch sehr bezweifeln, ob die dem Fürstenhause Waldeck durch seinen Beitritt zum rheinischen Bunde gewordene volle Souverainetät irgend ein Moment enthalte, welches für Kurhessen verpflichtend sei, wie sich im folgenden Paragraph ergeben wird.

§. 4.

Ist der Lehnsnexus zwischen Kurhessen und Waldeck durch die Rheinbundsacte, insbesondere den §. 34 derselben, für aufgehoben zu halten?

Wir haben zu zeigen gesucht, daß die Souverainetät des Fürstenthums Waldeck nicht im Widerstreite stehe mit den lehnsherrlichen Rechten Hessens. Wenn man aber auch das Gegentheil annehmen wollte, so wird doch Waldeck, insofern es durch seinen Beitritt zum Rheinbunde die Souverainetät

erlangt hat, dieselbe nicht wider Kurhessen geltend machen können, weil Kurhessen niemals dem Rheinbunde beigetreten ist und schon deßhalb aus jener Conföderation kein irgend haltbarer Grund gegen die Lehnsherrlichkeit Kurhessens abzuleiten steht.

Um dieses zu zeigen, möchte es nicht ohne Interesse sein, auf das Wesen des Rheinbundes zurückzugehen und dann die Staats- und völkerrechtliche Bedeutung desselben festzustellen. In ersterer Beziehung lassen wir zuvörderst bewährte Geschichtschreiber reden. Von Bülau, in seiner Geschichte Deutschlands von 1806 bis 1813, macht mit Recht darauf aufmerksam, daß sich der Rheinbund gerade durch seine definitive Lossagung von Deutschland von seinen Vorgängern unterschieden habe; nach Außen aber als eine Allianz mit seinem Protector und einer Nation betrachtet werden müsse, mit welcher Deutschland seit drei Jahrhunderten seine blutigsten Kriege geführt habe.

Von da an — und es dauerte bis zur Auflösung dieser ungerechten Verträge, bemerkt Lucchesini (Minerva 1821, 4. Band) — waren unaufhörliche Umwälzungen von Staaten und Veränderungen von Herrschaften; häufige Kriege, nicht selten in fernen Ländern und meist zum Vortheil eines Andern, wurden geführt; kurze unruhige und unrechtliche Friedensschlüsse folgten einander, — der einheimische Gewerb-Fleiß ward, weil er den fremden zu sehr schwächte, unthätig gemacht; überall unthätige Gesetze; ungewöhnliche Gebräuche; eine fremde Sprache, Proscriptionen, Armuth angesehener Staatsmänner, berühmter Feldherren und, um alles mit einem Worte zu sagen, stummer und zitternder Gehorsam des ganzen Deutschlands gegen den Willen eines Einzigen."

Klüber l. c. § 31 sagt nicht minder treffend:

„Durch zugenöthigte Absonderung von der deutschen Reichsverbindung verschafften sich die Bundesfürsten politische Selbstständigkeit unter dem Gebote Napoleons." Dieser

erklärte einen Theil der bisherigen deutschen Territorial-Regenten für souverain, einen andern für unterworfen der Oberhoheit einzelner Bundesfürsten."

§. 33. „Sieben Jahre lang und etliche Monate dauerte der rheinische Bund, der That nach nicht als Bund deutscher, unter diesem Namen vereinigter Fürsten unter sich, sondern als Bund Napoleons mit diesen Fürsten. Dieser Gewaltherrscher, der, unbekümmert um Anderer Trümmer, wie Homers Götter, mit drei Schritten am Ende der Welt sein wollte, bediente sich der Bundesform, als eines Vorwandes, die Streitkräfte der Staaten jener Fürsten, für seine nie endenden Eroberungskriege, die ganze Staatenmasse für sein riesenhaftes Continentalsystem, und jeden einzelnen Staat im Innern für seinen Eigenwillen zu benutzen."

Allein der rheinische Bund mag entstanden sein, unter welchem Einflusse es immerhin sei, er mag in seinen Wirkungen Staaten vernichtet oder aufrecht erhalten, er mag unter der despotischen Einwirkung seines Protectors bis zu seinem Ende das größte Unglück über Deutschland und seine Völker gebracht haben; uns kann hier nur die rechtliche Wirksamkeit jener Staatenconföderation beschäftigen, welche von Rußland und Preußen in den Friedensschlüssen zu Tilsit vom 7. und 9. Juli 1807 anerkannt, von Rußland aber in demselben Friedensschlusse garantirt worden war.

Der Rheinbund stellt sich als ein völkerrechtliches Verhältniß dar, durch welches an sich nur diejenigen Staaten obligirt sein können, welche der Conföderation beigetreten waren. Kurhessen ist dem Rheinbunde nicht beigetreten; deshalb kann derselbe so wenig irgend Rechte für Kurhessen erzeugen, als die Bestimmungen der Rheinbundsacte Kurhessen zu verpflichten vermögen.

Wir sind zwar allerdings der rechtlichen Meinung, daß, wenn die blos vorübergehende Erscheinung des Königreichs Westphalen für Kurhessen auch als ein reines Erzeugniß der Gewalt zu betrachten ist und hierdurch die Rechte des ange-

stammten Fürstenhauses in keiner Weise alterirt werden konnten, doch die Handlungen der Regierung und Verwaltung des unrechtmäßigen Zwischenherrschers, insofern sie innerhalb der Grenzen der Staatsverwaltung und im verfassungsmäßigen Wege vorgenommen wurden, für Kurhessen verbindend sind [1]; aber in den Bereich der solchemnach möglichen Verpflichtungen Kurhessens aus den Regierungs- und Verwaltungshandlungen des vormaligen Königreichs Westphalen können sicher nicht der Beitritt desselben zum rheinischen Bunde und die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen gerechnet werden, weil der Rheinbund gar nicht für einen staatsrechtlichen Act, sondern nur für einen völkerrechtlichen angesehen werden kann. Der Grund, weshalb die Doctrin selbst den rechtsmäßigen Nachfolger in der Regierung aus den Regierungs- und Verwaltungshandlungen des illegitimen Zwischenherrschers, wenn dieselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Staatsverwaltung und auf verfassungsmäßigem Wege vorgenommen worden sind, es seien dieses staats- oder privatrechtliche Handlungen, verbunden erachtet, liegt darin, weil während der Zwischenregierung weder der Staatsverein und die Staatsregierung aufgehört hatten, bei der unvermeidlichen Trennung beider von ihrem rechtmäßigen Regenten aber der Staatsbürger in die Nothwendigkeit gesetzt war, den Staatsverein mit dem Zwischenherrscher fortzusetzen, unbeschadet jedoch der fortdauernden Ansprüche des rechtmäßigen Regenten auf den Rücktritt in die Ausübung seiner Herrscher- und Staatsbefugnisse. Es wird auf die Thatsache des Bestehens der Zwischenregierung die Pflicht zur Anerkennung der Regierungshandlungen gebaut; dieselbe kann aber nicht über das Staats- und privatrechtliche Gebiet hinausgehen und auch auf völkerrechtliche Verhältnisse ausgedehnt werden, weil die Verpflichtung aus den Handlungen eines Zwischenherrschers an sich schon etwas Exorbitantes und daher ebensowenig einer Aus-

[1]) Wir werden weiterhin auf diese Frage zurückkommen.

dehnung auf völkerrechtliche Verhältnisse fähig ist, als der vorhin angenommene Grund jener Regel, nämlich die Nothwendigkeit der Fortsetzung des Staatsvereins bei solchen irgend denkbar ist. Der Staatsverein muß fortgesetzt werden, nicht aber ist die Nothwendigkeit völkerrechtlicher Vertragsabschlüsse gegeben. Diese bleiben immer etwas Willkührliches, selbst wenn das Staatswohl wesentlich bei ihnen betheiligt wäre.

Es ist dieses nicht etwa die geringe Meinung des Verfassers allein, sondern es stimmen mit dieser Auffassung auch die angesehensten Schriftsteller überein [1]). Der Rheinbund hat längst aufgehört, seine ehemalige Existenz kommt nur als eine historische, der Vergangenheit angehörende Thatsache in Betracht. Man kann aber dessen ungeachtet nicht annehmen, daß mit der Auflösung des Rheinbundes [2]) auch sämmtliche rechtliche Wirkungen desselben aufgehört haben, da allerdings die wohl erworbenen Rechte, welche durch den Beitritt zum Rheinbunde begründet oder befestigt worden waren, durch die Auflösung nicht alterirt werden konnten; die Bestimmungen der Rheinbundsacte sind daher durch die Auflösung des Rheinbundes nur insoweit für hinweggefallen anzusehen, als die Rheinbundsacte als Bundes- und Gesellschaftsvertrag zu betrachten ist. Von solcher Art sind nur diejenigen Bestimmungen, welche die Gründung, Errichtung und Dauer des

[1]) Pfeiffer: Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich S. 21 u. 22. Klüber europäisches Völkerrecht §. 258 u. 259. Derselbe, Abh. u. Beobachtungen S. 56.

[2]) Die Rheinbundsfürsten entsagten stillschweigend durch Verträge mit den verbündeten Mächten im November und December 1813, durch Beitritt zu den Allianzen wider Frankreich im Jahre 1813 und wider den von Elba aus in Frankreich eingedrungenen vormaligen Protector dem Rheinbunde: Klüber öffentliches Recht §. 33.

Bundesverhältnisses wesentlich betreffen oder damit wesentlich in Verbindung stehen; dagegen kann rechtlich die Auflösung des Bundes auf solche Bestimmungen der Bundesacte nicht bezogen werden, welche die Paciscenten nicht als Bundesgenossen, sondern in der Eigenschaft unabhängiger Landesregenten, nicht in nothwendiger Voraussetzung des Bundesverhältnisses, sondern in Hinsicht auf Territorialverhältnisse, die nicht föderativer Natur sind, in der Bundesacte vertragsmäßig festsetzten, in Ansehung deren also dieser öffentliche Vertrag nicht als Bundesvertrag, sondern als Territorial-Staatsvertrag zu betrachten ist [1]); allein Kurhessen ist dem Rheinbunde niemals beigetreten und es kann daher aus der Existenz des Rheinbundes, gleichwie aus den Bestimmungen der Rheinbundsacte überhaupt, kein irgend haltbarer Verpflichtungsgrund für diesen Staat abgeleitet werden.

Auch würde die Annahme, daß die Bestimmungen der Rheinbundsacte für Kurhessen verbindend und von Einfluß auf das fragliche Lehnsverhältniß seien, einen Eingriff in die Rechte des kurhessischen Regentenhauses enthalten, welches die Lehnsherrlichkeit in Beziehung auf Waldeck auszuüben befugt ist (man vergleiche W. §. 11). Daß aber durch den Rheinbund die Rechte des kurhessischen Regentenhauses irgend geschmälert werden könnten, wird gewiß mit Recht nicht behauptet werden wollen.

Noch weniger läßt sich die Aeußerung Napoleons in einem Schreiben an den Fürsten Primas vom 11. September 1806:

Les princes de la confédération du Rhin sont Souverains qui n'ont point de suzerain,

gegen Hessen anführen, da dieses Schreiben, als eine einseitige, keine Rechtsverpflichtung erzeugende Erklärung an sich schon ohne Bedeutung ist; suzerain auch, wie Klüber Abh. S. 21 zeigt, hier vielleicht nicht gerade Oberlehnsherr be-

[1]) Klüber Abhandlungen und Beobachtungen S. 43 u. 44.

deutet. Die Beweisgründe Klübers dürften von W. nicht widerlegt sein.

Es hieße nach allem diesen in der That die Consequenz juristischer Prinzipien auf eine höchst bedenkliche Spitze treiben, wollte man sagen, daß jene Conföderation für Kurhessen rechtsverbindliche Folgen haben müsse. Einer besondern Untersuchung würdig ist hierbei die Bestimmung im Artikel 34*) der Rheinbundsacte, welcher lautet:

Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'Eux pour Soi, Ses heritiers et successeurs à tout droit actuel q'uil pourrait avoir ou pretendre sur les possessions des autres membres de la conféderation telles quelles sont et telles quelles doivent être, en consequence du présent traité, les droits eventuels de succession demeurant seuls reservés, et pour les cas seulement ou viendrait à se'teindre la maison ou la branche, qui possède maintenant, ou doit en vertu du present traité, posseder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'eteindre.«

Es ist hier nicht der Ort, auf eine umfassende Interpretation dieses einer vielfachen Deutung fähigen Artikels, welchen Klüber in der bereits citirten Abhandlung ein crux juris peritorum nennt, einzugehen. Mag man sich aber auch für die Annahme Klübers aussprechen, daß durch den ange-

*) Wir glauben dargethan zu haben, daß die Bestimmungen der Rheinbundsacte Kurhessen in keiner Weise binden. Wenn wir dennoch einen Augenblick bei einem berühmten Artikel derselben verweilen, so geschieht es blos der Vollständigkeit halber u. weil auch W. sich mit einer Interpretation dieses Artikels beschäftigt hat. Wir halten diesen Artikel, da wir die Verbindlichkeit der Rheinbundsacte für Kurhessen überhaupt nicht anerkennen, für unerheblich, und legen so wenig auf die nachstehende Auslegung irgend ein Gewicht, als wir dieselbe für die allein richtige halten.

führten Artikel die lehnsherrlichen Rechte, welche vormals ein Bundesglied in den Ländern des andern ausgeübt habe, es beziehen sich dieselben auf die lehnsherrlichen Rechte der Bundesglieder unter sich oder nur auf feuda extra curtem, nicht aufgehoben seien, oder mag man sich für die andere entgegengesetzte Meinung erklären, daß feuda extra curtem durch den §. 34 der Rheinbundsacte aufgehoben seien, wie solches in einzelnen deutschen Staaten gesetzlich anerkannt worden ist [1]; immerhin bleibt es doch sehr mißlich, unter den im besagten Artikel vorbehaltenen eventuellen Rechten, mit W. S. 91 nur Erbgangsrechte wegen Aussterbens eines verwandten oder verbrüderten Hauses oder Familienzweiges zu verstehen, da einmal Verzichte bekanntlich strict zu interpretiren sind, daher die Ausnahme von solchen im vollen Wortverstande zu nehmen und folgeweise die Worte: »les droits eventuels de succession« nicht blos auf eine Berechtigung vermöge Erbrechts zu beziehen sind, sondern vielleicht auch ebenso wohl auf jede Nachfolge in ein Recht, wobei technisch das Wort successio ebenfalls gebraucht wird — es giebt eine Universal- und eine Singular-Succession, welche letztere schon in der vertragsmäßigen Uebertragung eines Rechts oder auch dem gesetzlichen Uebergange desselben zu finden ist [2]) — und es kann deshalb in den droits de succession sowohl der Fall der Apertur eines Lehens, als der Anfall irgend einer Berechtigung nach Erbrecht verstanden werden. Der Zusatz in dem Artikel 34 der Rheinbundsacte: »et pour les cas seulement ou viendrait à s'eteindre la maison ou la branche qui possède maintenant« vermag über die Frage aber kein Licht zu verbreiten, da er sich eben sowohl auf den Heimfall, welcher ja eben das Aussterben des vasallitischen Hauses oder Familienzweiges voraussetzt, beziehen kann, als auf den Erwerb durch Erbgang.

[1]) Klüber öffentliches Recht §. 441 (2te Auflage).
[2]) Puchta Pandekten §. 47.

Auf Kurhessen kann aber, wie bereits dargethan sein möchte, die Bestimmung im §. 34 der Rheinbundsacte überhaupt sowenig Anwendung finden, als der Beitritt Westphalens zum Rheinbunde überhaupt Kurhessen zu präjudiciren vermag, weshalb wir der gegentheiligen Meinung W.'s S. 93 seiner Schrift nicht beitreten können. Daß der §. 34 der Rheinbundsacte aber für den Fall der Apertur der ursprünglich zu Lehen gegebenen Grafschaft Waldeck dem Großherzogthum Hessen entgegenstehe, möchte sich nur für den Fall annehmen lassen, wenn dieser Staat gesetzlich oder in anderer Weise sich seiner lehensrechtlichen Befugnisse begeben haben sollte, was hier nicht zu untersuchen ist.

§. 5.

Ist der fragliche Lehnsnexus für erloschen anzusehen, weil vielleicht das wiederhergestellte Kurfürstenthum Hessen für einen ganz neuen Staat zu halten ist, welcher aus dem frühern Lehnsverhältnisse zu Waldeck keine Rechte abzuleiten vermag?

W. will das wiederhergestellte Kurfürstenthum Hessen als einen ganz neuen Staat auffassen und gründet darauf einen wesentlichen Theil seiner Ausführung. Er führt nämlich an, daß über das Verhältniß Kurhessens zum Königreiche Westphalen drei verschiedene Ansichten sich geltend gemacht, von welchen die eine davon ausgehe, daß das Kurfürstenthum Hessen in dem Königreiche Westphalen fortgelebt habe und das wiederhergestellte Kurfürstenthum Hessen mit den übrigen Staaten, an welche vormals westphälische Gebietstheile gelangt, wieder Rechtsnachfolger des Königreichs Westphalen geworden sei. Die andere von der Kurhessischen Re-

gierung vertheidigte Ansicht gehe davon aus, daß ein Königreich Westphalen rechtlich entweder gar nicht existirt habe oder doch nur in den von Preußen durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen. Diese Ansicht werde auf Rousseau's Satz (contrat social Buch 1, Cap. 4.) gegründet, wonach der Fremde, möge er nun Souverain oder Privatmann sein, welcher in ein Land einfalle, ohne dem Fürsten desselben den Krieg erklärt zu haben, kein Feind, sondern Räuber sei, und darauf, daß der Kurfürst von Hessen nie auf seine Souverainität verzichtet habe. Die dritte Theorie behaupte, 1807 oder 1808 sei Kurhessen nicht blos factisch, sondern auch rechtlich untergegangen und das Königreich Westphalen als ein durchaus neuer Staat entstanden; ebenso sei 1813 das Königreich Westphalen gänzlich untergegangen, und das jetzige Kurfürstenthum Hessen, ebenso wie Hannover und Braunschweig, als neuer Staat, d. h. weder als Fortsetzung Westphalens, noch als Fortsetzung des 1806 existirenden Kurfürstenthums Hessen entstanden. W. entscheidet sich nun für die zuletzt erwähnte Theorie, indem er annimmt, daß Kurhessen untergegangen gewesen, daß aus einem Theile seines Gebiets Westphalen entstanden sei, und daß das nach der Fremdherrschaft wiederhergestellte Kurfürstenthum Hessen aber wieder e i n g a n z n e u e r S t a a t sei. Sei das wiederhergestellte Kurfürstenthum ein neuer Staat, so sei mit der Wiederherstellung desselben das Lehnsverhältniß zu Waldeck in keiner Weise reviviscirt, welches, nachdem es einmal untergegangen, nur m i t d e r Z u s t i m m u n g W a l d e c k s wieder in das Leben habe eintreten können.

Wir vermögen der von W. vertheidigten Theorie keinen Beifall zu schenken. Die Unhaltbarkeit dieser Theorie dürfte schon an ihren Consequenzen erkennbar sein; denn wenn, wie W. glaubt, ein Staat durch Kriegseroberung, es sei derselben eine Kriegserklärung vorangegangen oder nicht, rechtlich und faktisch so vernichtet werden könnte, daß alle Rechtsverhältnisse, sowohl die activen als passiven, es seien

diese gegen Unterthanen oder Auswärtige zuständig, oder es werde aus solchen der Staat seinen Unterthanen oder Auswärtigen verpflichtet, für immer aufhören — und diese Vernichtung aller Rechtsverhältnisse des frühern Staates muß W. annehmen, wenn er eine Rechtsnachfolge des Zwischenherrschers verwirft und in dem wiederhergestellten Staate einen ganz neuen Staat erblickt — was würde aus einer Kriegseroberung folgen? Die wohlerworbensten Rechte würden verloren gehen. Derjenige, welcher Schuldner des supprimirten Staates wäre, brauchte seine Verbindlichkeiten gegen den nachfolgenden Staat nicht zu erfüllen. Der Gläubiger des ersten Staates hätte keinen Anspruch auf seine Forderungen. Alle Privatrechte des ersten Staates gegen Privaten oder umgekehrt wären erloschen. Neben den zerstörenden Wirkungen des Kriegs, welcher ohnehin schon genugsam Leben, Familienwohl und Vermögen gefährdet und alle Bande staatlicher und sozialer Beziehungen auflockert oder gar vernichtet, würden durch eine solche Kriegseroberung Tausende rechtlos werden.

Glücklicherweise hat diese Theorie praktisch noch nirgends Geltung erlangt, ebensowenig wird sie auch vor der Wissenschaft Gnade finden. Wir glauben vielmehr, daß die oben erwähnte von W. verworfene erste Theorie, nachdem Männer wie Zachariä, Pfeiffer, Behr, Klüber und Rießer sich für dieselbe ausgesprochen, nachdem sie Anerkennung in den meisten deutschen Gerichtshöfen erlangt hat, [1]) kaum noch der Vertheidigung bedarf. Die nähere Begründung dieser Theo-

[1]) Dr. Rießers Abhandlung Untersuchung der Frage: ob die Kurhessischen Kapitalschuldner durch die ihnen in Napleons Auftrage ertheilte Quittung von ihrer Schuld befreit worden, Pfeiffer: inwiefern sind Regierungshandlungen rc. S. 5 und 21; insbesondere die Entscheidungen Kurf. Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel in Sachen Heym gegen von Stein und Bock gegen Prof. Fisci.

rie mag hier nach den Ausführungen der gedachten Schriftsteller eine Stelle finden.

Zachariä geht in seiner Abhandlung von der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmäßige Staatsoberhaupt (der Schrift über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen, Heidelberg 1816, angehängt) von dem Grundsatze der Ewigkeit des Staatsvereins aus, die in keinem Augenblicke aufhören oder als unterbrochen gedacht werden dürfe. Aus diesem Grundsatze und daraus, daß der Staat ohne eine Staatsgewalt, welche nicht allein zum Herrschen ein Recht, sondern auch die Macht dazu hat, nicht bestehen kann, wird der Schluß gezogen, daß dem Staatsrechte nach der Eroberer, so lange er in dem Besitz der Staatsgewalt ist, als das rechtmäßige Staatsoberhaupt, und der durch ihn verdrängte Herrscher, wenn er wieder zur Ausübung seines Herrscherrechts gelangt, als der Rechtsnachfolger des Eroberers zu betrachten sei.

Die im Resultat mit Zachariä übereinstimmende, in der Begründung aber etwas davon abweichende Theorie Behr's [1]) hebt die Gewalt des Landesfürsten und der Staatsgesellschaft schärfer hervor; ihm ist die Frage: Inwiefern ist der Regent an die Handlungen seines Vorfahrs gebunden? gleichbedeutend mit der Frage: Inwiefern ist die Staatsgewalt durch ihre eigenen Handlungen gebunden?

Auf ähnliche Weise begründet Pfeiffer (Inwiefern sind

[1]) in der Schrift: Staatswissenschaftliche Erörterung der Fragen: I. Inwiefern ist der Regent eines Staates an die Handlungen seines Regierungsvorfahrs gebunden? II. Sind die in Gefolge des Pariser Friedens in den Besitz ihrer Länder restituirten Fürsten ꝛc. an die Regierungshandlungen ihres Vorfahrers gebunden? III. Was ist von dem Benehmen des teutschen Bundestages in der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer zu halten? Bamberg und Leipzig 1818.

Regierungshandlungen u. s. w. S. 19—21) dieselbe Meinung. Er faßt den, dem von ihm vertheidigten Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel zu Grunde liegenden Erfahrungssatz in den aus einem öffentlichen Blatte entlehnten Worten zusammen. „Die Dauer der Völker kennt keine anderen Grenzen, als die dem Bestande der Erde, welche sie trägt und erhält, vorgeschrieben sind rc. rc. Er findet denselben Satz im juristischen Gewande wieder in den Worten Klübers: „Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Bloße Umwandlung in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjects kann daher auf Verpflichtungen des Staates entkräftenden Einfluß nicht haben." Hierauf fährt Pfeiffer mit seinen eigenen Worten fort:

„Daß ein Staat seinem Begriffe nach nicht gedacht werden kann, ohne einen Oberherrn, einen Regenten, ist klar; daß aber dieser Regent als wesentliches Glied des Staates nur eine ideale Person sei, ist wohl ebensowenig zu bezweifeln; von einem bestimmten Regenten, einem bestimmten Individuum, welchem die Regierung zusteht, kann keine so unzertrennliche Verbindung mit dem Staate behauptet werden, daß ohne jenes dieser nicht existiren könne. Ein bestimmter Regent kann zwar allerdings für sich oder auch für seine Familie, ein Recht auf die Regierung des Staates haben; dieses Recht kann ihm, auch getrennt vom Staate, weder einseitig von den eigenen Unterthanen, noch durch Gewalt von außen entzogen werden; er ist und bleibt immer rechtmäßiger Regent. Allein der Staat bedarf in jedem Augenblicke seiner Dauer, die keine Unterbrechung leidet, nothwendig eines Führers, eines Oberhaupts, welches den wenigstens präsumtiven Gesammtwillen ausspreche und vollstrecke. Das Volk — als der wesentlichste immer dauernde Bestandtheil des Staates — kann sich also, während es von dem Regenten unvermeidlich getrennt ist, einem andern unterwerfen, der die höchste Gewalt im Staate ausübt, und so lange dieser die höchste Gewalt ausübt, ist zwischen ihm und dem Volke

das rechtliche Verhältniß des Oberherrn zu seinen Unterthanen begründet; alle Rechte, welche dem Staate, als solchem, zustehen, sind auf ihn übertragen, und alle Verbindlichkeiten, welche dem Staate, als solchem, obliegen, sind von ihm zu erfüllen. Was er thut innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Grenzen der Staatsgewalt, das ist als vom Staate selbst geschehen zu betrachten und muß von diesem und Jedem, der in Zukunft die Staatsgewalt ausübt, als gültig erkannt und vertreten werden. Denn der Staat ist immer derselbe, wie auch sein Oberherr wechsle, da dieser in den Rechten und Verbindlichkeiten des Staates nie seine eigenen, sondern stets nur die ihm übertragenen, im Namen des Staates auszuübenden, erblicken kann."

Klüber hat außer der von Pfeiffer bereits angeführten Stelle in der dritten Ausgabe seines öffentlichen Rechts sich weiter über die in Frage stehende Materie verbreitet; im §. 252 handelt er von der Verbindlichkeit des Souverains aus Handlungen seiner (legitimen) Vorfahren, indem er erklärt: der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Seine Verpflichtungen, wie seine Rechte, werden nicht geschwächt und nicht vernichtet durch bloßen Wechsel in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjects. Deswegen ist jeder Regent verbunden, die Staatshandlungen seiner Regierungsvorfahren, das heißt, sowohl staats- als auch privatrechtliche Handlungen, welche diese in ihrer Staats- oder Regenteneigenschaft unternommen hatten, und die rechtlichen Folgen derselben anzuerkennen, sofern dieselben unwiderruflich und ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugniß, unternommen wurden. Ueber die Verbindlichkeit des Nachfolgers in der Regierung aus den Handlungen des Zwischenherrschers stellt Klüber folgende Grundsätze auf (S. 253 a. d. a. Stelle):

„War nach feindlicher Eroberung eines Landes und für dasselbe thatsächlich eingetretenem Friedensstand bis zu der Rückkehr des rechtmäßigen Regenten eine von diesem völker-

rechtlich nicht anerkannte, noch (weil die große Thatsache der Eroberung einen Rechtstittel zu geben nicht vermag) anzuerkennende förmliche Zwischenregierung des Eroberers oder seines Nachfolgers eingetreten, welche die Natur einer faktischen oder Quasi-Regierungsnachfolge, also nicht diejenige einer bloßen militärischen Innhabung hat; so sind die Regierungshandlungen des Zwischenherrschers von dem zurückgekehrten rechtmäßigen Regenten soweit anzuerkennen, als ihre Gültigkeit auf Rechtsgründen beruht, deren Verpflichtungsgrund sich bei jedem Nachfolger in der Staatsregierung findet. Soweit aber darum, weil während des factisch eingetretenen Friedensstandes in dem Lande weder der Staatsverein noch die Staatsregierung, noch die Herrschaft des Privatrechts aufgehört hatte. Bei der unvermeidlichen Trennung von ihrem rechtmäßigen Regenten war die Gesammtheit der Staatsbürger in die Nothwendigkeit gesetzt, den Staatsverein mit dem Eroberer oder seinem Nachfolger fortzusetzen, unbeschadet der gegen beide fortdauernden Ansprüche jenes Regenten auf den Rücktritt in die Ausübung seiner Staatsbefugnisse. Wegen jener nothwendigen und wirklichen Fortdauer des Staatsvereins ist der an der Staatsregierung verhindert gewesene Regent, in Hinsicht auf Regierungshandlungen der Zwischenzeit, staats- und privatrechtlich als Nachfolger der in dieser Zeit bestandenen Zwischenherrschaft oder außerordentlichen Staatsregierung zu betrachten."

Treffend stellt Rießer im §. 6 seiner angeführten Schrift als Princip der Rechtmäßigkeit der staats- und privatrechtlichen Handlungen eines Zwischenherrschers die nothwendige Vertretung des Staates durch seinen Regenten auf. Er fährt dann fort: „Die moralische Person des Gemeinwesens, unabhängig von der Individualität, ist unauflöslich gebunden an die Eigenschaft und die Macht ihres Beherrschers, durch welche sie Einheit und Realität erhält. Daraus folgt eine faktische Verschmelzung des eroberten Staates mit dem Eroberer

zu einem Rechtssubject, zu einer moralischen Person, zu einem Staate mit voller Einheit der Rechte und der Pflichten, so daß sie von einander getrennt rechtlich nicht gedacht werden können. So lange der eroberte Staat noch eine besondere rechtliche Persönlichkeit hat, sei es gemeinschaftlich mit dem besiegten Herrscher, sei es ohne diesen, weil er des Einflusses auf den Staat faktisch beraubt ist; so lange der Eroberer dem seiner Gewalt unterworfenen Staate als ein anderes, getrenntes Rechtssubjekt entgegensteht: so lange mag er darin wohl nach Willkühr hausen, vermöge der in seinen Händen befindlichen Gewalt, mag sich zueignen und seinem Vermögen habsüchtig einverleiben, so viel er in Besitz zu nehmen vermag von dem Gute des besiegten Staates, seines Beherrschers oder seiner Angehörigen, mag schalten und walten nach seiner Macht; aber er schaltet und waltet als Feind, als Sieger, als Eroberer, nicht als Herrscher. Zeigt dagegen die Verfahrungsweise des Eroberers, daß er den besiegten Staat nicht als einen fremden, sondern als den seinigen, den Rechten und den Pflichten nach, zu behandeln die Absicht hat; handelt er nicht als Individuum, auch nicht als Herrscher des erobernden, sondern im Namen und als Vertreter des unterjochten Staates, welchen er allein zu vertreten im Stande, und daher auch zu vertreten befugt ist; hat auf solche Weise der Staat, dem jedes andere Organ genommen ist, durch welches er wirksam handeln könne, durch das Organ seines Eroberers gehandelt; dann muß der Staat als solcher jene Handlungen anerkennen und mit ihm Jeder, der ihn späterhin als Herrscher vertritt und deshalb an alles durch ihn Geschehene gebunden ist.

Der eigentliche Anstoß, die zu lösende Schwierigkeit, das auf den ersten Anschein Räthselhafte und Widersprechende liegt hier nur darin, daß das Verhältniß des Staates zu einem solchen Vertreter ein unfreiwilliges, ja innerlich unrechtliches, weder durch freien Vertrag, noch durch Gesetz

begründetes, und doch ein rechtlich bindendes und verpflichtendes ist; daß auf diese Weise dem Staate, dem Inbegriff alles Rechtlichen, ein Vertreter widerrechtlich aufgedrungen und auf solche Weise durch bloße thatsächliche Macht eine widerrechtliche, und doch rechtlich gültige Gewalt an ihm geübt werden kann, wie sie an einem einzelnen Rechtssubjekte im Staate nie geübt werden könnte. Jedoch erscheint bei genauerer Betrachtung diese Abhängigkeit des Staates von faktischen Verhältnissen, dieses Gebundensein an das Werk der Gewalt, diese Rechtlosigkeit des Staates, wenn ich mich so ausdrücken darf, als etwas in dem Wesen und dem Zwecke des Staates tief Begründetes; und es ergiebt sich, daß es zu großen Unbilligkeiten und gefährlichen Folgen führen würde, wenn man verlangen wollte, daß der Einzelne sich in seinen rechtlichen Beziehungen zum Staate nicht mit der Absicht, verbunden mit der Macht, ihn zu vertreten, begnüge, sondern nach dem Rechtsgrunde der Vertretung forsche. Wenn nämlich dem Mitgliede eines Staates zugemuthet wird, daß es einen Rechtszustand anerkenne über dem faktischen Zustande und oft diesem entgegen, so kann das nur unter der stillschweigenden Voraussetzung geschehen, daß die wirklich vorhandene Macht des Staates auch dem augenblicklich aufgehobenen Rechtszustande eine sichere Gewährleistung und somit eine nur suspendirte, nicht aber auf Nichts reducirte Realität giebt. Ist aber im Staate selbst der Rechtzustand aufgehoben, so ist durchaus keine höhere Macht da, welche denselben gewährleisten, in welcher man denselben gleichsam noch als fortbestehend, wenn auch augenblicklich gestört, betrachten könnte. Forderte man deshalb auch in dieser Beziehung von den Staatsangehörigen die fortwährende Anerkennung des rechtlichen Zustandes entgegen dem faktischen, so würde man ihm zumuthen, sein ganzes sociales Sein auf eine bloße Idee ohne alle Realität zu stützen: eine Zumuthung, die der Natur des Menschen eben so, wie dem Wesen und dem Zweck des Staates widerspricht. Denn da im Staate nicht allein die

rechtliche, sondern auch, und vielmehr ganz besonders (denn das Recht ist auch außer dem Staate denkbar und wirklich vorhanden, aber nicht dessen Gewährleistung), die faktische Bürgschaft, die Quelle des mächtigen Schutzes für alle übrigen Rechtsverhältnisse liegt; da eben diese Verbürgung alles Rechts der erste und letzte Zweck des Staates, seine höchste Bedeutung und Bestimmung ist: so kann sein rechtliches von seinem faktischen, sein abstractes von seinem concreten Dasein, sein Recht von der Gewalt, es geltend zu machen, in keinem Augenblick getrennt gedacht werden. Da alle übrigen Rechtsverhältnisse, wenn sie gestört oder aufgehoben worden, einen Rest von Wirklichkeit in ihm finden sollen, so muß der Staat eine Fülle von Wirklichkeit nothwendig in sich tragen. Die übrigen Rechtsverhältnisse sind, wenn sie faktisch vernichtet worden, noch Etwas durch den Staat; er selbst ist, faktisch vernichtet, gar Nichts mehr.

Aus dieser Unmöglichkeit eines bloß rechtlich existirenden Staates folgt unabweislich die Nothwendigkeit der Anerkennung des faktisch bestehenden. Wollte man den in concreto vorhandenen Staat nach seinem Rechtsgrunde fragen und darüber Zweifel erheben, so würde man alle die secundären Rechtsverhältnisse, die in ihm ihre Gewährleistung finden, ihrer Grundlage berauben und die Wurzel ihres Daseins antasten. So gut wie die administrative Befugniß zur Einziehung einer dem Staate gebührenden Leistung, könnte man einer ihrem Entstehungsgrunde nach unrechtmäßigen Regierung die richterliche Befugniß zur Entscheidung von Streitigkeiten absprechen, und, da kein gültiger Rechtsspruch von der Seite her erfolgen kann, wo keine Macht zu seiner Vollziehung vorhanden ist, so würde man der Rechtmäßigkeit zu Gefallen alles Recht aufheben. Sowie es nach den Grenzen menschlicher Macht, Fähigkeit und Erkenntniß in allen Dingen ein Letztes giebt, dessen Grund nicht weiter untersucht werden kann, das vielmehr angenommen werden muß, wie das Axiom der Mathematik, um dem Uebrigen als Grund

zu dienen: so ist der Staat dieses Letzte, Anzunehmende, der Kritik nicht zu Unterwerfende in dem Gebiete des Rechts; und während bei dem Zwiespalte zwischen Recht und Thatsache in den dem Staate untergeordneten Gebieten der Staat stets für das Recht entscheiden soll, so muß bei einem gleichen Zwiespalte, wenn er das innerste Wesen des Staates selbst berührt, oft einer unabweislichen Nothwendigkeit wegen, gegen das Recht zu Gunsten der Thatsache entschieden werden.

Aus dem Allen ergiebt sich aber doch immer nur so viel, daß die Vertretung des Staates durch den Eroberer, die Personeneinheit, welche den Einen an die Handlungen des Anderen bindet, eine in ihrem Entstehungsgrunde rechtlich mangelhafte, — weil unfreiwillige, erzwungene — sein darf, daß nicht das Recht hier die Thatsache erzeugt, sondern umgekehrt die Thatsache das Recht in ihrem Gefolge hat. Um so sorgfältiger darf und muß aber auch die Thatsache, die hier so folgenreich ist, geprüft werden; um so genauer ist zu untersuchen, ob auch das Verhältniß der Vertretung, der Personeneinheit, in der Absicht und in der Wirklichkeit vorhanden ist; ob die Handlung, deren Gültigkeit in Frage steht, ihrem Sinn, ihrer Richtung und Beschaffenheit nach im Namen des Staates, der sie anerkennen soll, verrichtet, ob auch die Leistungen, die dem Staate in Rechnung gebracht werden sollen, dem Eroberer wirklich als dem Organe und dem Repräsentanten des Staates gewährt worden. Es ist fürwahr genug, wenn hier auf die Thatsache die Fiction des Rechtes gebaut wird, es wäre zu viel, wenn man auch zu der Thatsache selbst erst durch neue Fictionen gelangen wollte.

Was hat W., so könnte man fragen, zur Vertheidigung seiner Theorie und zur Widerlegung dieser höchst gewichtigen Gründe angeführt? Nichts, als: daß die höchst philosophisch klingende Rede von der Ewigkeit des Staates nur dann einen Sinn habe, wenn damit ausgedrückt werden solle, daß

den Menschen, wollen sie nicht, um mit Hobbes zu sprechen, miserrime leben, staatliche Ordnung dergestalt Bedürfniß zu sein scheine, wie etwa Speise und Trank oder Wohnung und Kleider, sie passe aber nicht auf die concreten Staaten (S. 94). Das heißt aber wohl gewiß nicht widerlegen, Schwierigkeiten beseitigen, sondern über solche hinwegspringen. Warum paßt die von uns für die richtige anerkannte Theorie nicht auf die concreten Staaten? Daß sie wirklich paßt, beweist der Umstand wohl am schlagendsten, daß viele deutsche Gerichte dieselbe seither bei ihren Erkenntnissen zu Grunde gelegt haben, daß sie diejenige ist, welche die Wissenschaft durch ihre Vertreter als die allein richtige anerkannt hat, und daß man gerade in Beziehung auf sie in unsern Tagen die Acten gewissermaßen für geschlossen ansehen kann; daß sie nicht annehmen, zu den traurigsten und härtesten Consequenzen führen würde *).

*) Es darf an diesem Orte nicht unerwähnt bleiben, daß wenn auch der Würtembergsche Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, die von uns adoptirte Theorie bei der Bundesversammlung für die Gültigkeit der Regierungshandlungen des Königs von Westphalen angeführt hat (Protokolle der Bundes-Vers. Band XV. S. 234—35), dieselbe doch mit großer Stimmenmehrheit verworfen worden ist (das. S. 547—71); daß vielmehr die entgegengesetzte Ansicht, welche alle Handlungen der durch Eroberung entstandenen Staatsgewalt als schlechthin widerrechtlich und nichtig behandelt wissen will, den Beifall der Bundes-Versammlung erlangt zu haben scheint. Auch das kurhessische Gouvernement hat jene von uns angenommene Theorie nicht anerkannt und stets behauptet, daß die aus der Zeit der Fremdherrschaft originirenden Regierungs- und Verwaltungshandlungen für Kurhessen unverbindlich seien. Wir gehören nicht zu den Vertheidigern dieser Ansicht. Bei einer Voraussetzung ihrer Richtigkeit, welche W. selbst Waldeck für gefährlich erklärt, würde er ganz sicher aus der Existenz des Rheinbundes und des Beitritts Westphalens zu solchem keine Rechte ableiten können; denn sind die Regierungs-

Man hätte aber auch gar nicht erwarten sollen, daß gerade W., welcher annimmt (S. 66), daß die wohlerworbenen Rechte, welche durch den Beitritt zum Rheinbunde begründet oder befestigt worden, soweit sie sich nicht auf das Bundesverhältniß selbst beziehen, in ihrer vollen Wirksamkeit fortbestehen, ungeachtet der Rheinbund längst aufgelöst ist, also an die Existenz des Rheinbundes, als einer Staaten-Conföderation, die Rechtsfolge des Fortstehens jener Rechte knüpfen will, dieselbe von der Existenz anderer Staaten ausscheiden würde, welche eine Zeitlang zu bestehen aufgehört und dann wieder in die Reihe der Staaten getreten sind.

Diese Annahme W.'s setzt gerade voraus, daß der Nachfolger in der Regierung an die Regierungs- und Verwaltungshandlungen seines Vorgängers gebunden sei; denn sonst könnte er nicht sagen, daß Verpflichtungen für die Staaten aus der Rheinbundsacte erwüchsen, welche nicht selbst Theil am Rheinbunde genommen, deren Länder aber dennoch in sofern bei solchem betheiligt waren, als illegitime Zwischenherrscher sie in Besitz genommen und sich dem Rheinbunde angeschlossen hatten. Die erwähnte Annahme W.'s kann daher nicht negiren, daß die Existenz eines Staates oder eines Staatenvereines nicht als ein isolirtes, abgeschlossenes Factum betrachtet werden darf, sondern als eine Thatsache, welche den Keim von auf jeden Nachfolger übergehenden Rechten in sich trägt. Wir können uns hierbei auch noch auf v. Savigny (l. c. §. 2) berufen, welcher die unrichtige Ansicht verwirft,

und Verwaltungshandlungen aus der Zeit des vormaligen Königreichs Westphalen für Kurhessen unverbindlich, so folgt daraus von selbst, daß, so wenig die Existenz des Rheinbundes, als die Bestimmungen der Rheinbundsacte Kurhessen zu präjudiciren vermögen, und daß das wiederhergestellte Kurhessen nicht die Auffassung eines ganz neuen Staates duldet, da ja der Kurhessische Staat de jure niemals aufgehört haben würde.

als müsse mit der Auflösung einer Staatsgewalt auch alles durch sie unter ihrem Einfluß Gebildete mitaufhören. Das Gegentheil annehmen, hieße in der That, der größten Rechtlosigkeit Thür und Thor öffnen und in diesem Sinne, keinen Stein auf dem andern im Staate lassen.

Die Vertretung der Regierungs- und Verwaltungshandlungen aus der Zeit des ephemeren Königreichs Westphalen würde jedoch, wie wir hier der Vollständigkeit halber zu bemerken nicht unterlassen dürfen, nicht auf die Zeit zu beziehen sein, in welcher der Kurstaat durch Französische Truppen besetzt, aber dem vormaligen Königreiche Westphalen noch nicht einverleibt war *).

In dieser Zwischenzeit war die Persönlichkeit des Kurhessischen Staates noch keineswegs aufgehoben und es bestand derselbe daher noch fort. Der gewaltsame Einfluß, welchen der Eroberer auf den Kurstaat in dieser Zeit ausübte, ändert nichts an der fortdauernden Existenz des Kurstaates bis zu dem Augenblicke, wo derselbe Westphalen förmlich einverleibt ward; denn es ist gewiß, daß die Selbstständigkeit eines Staates — der Begriff Staat wird hier in einem beschränktern genommen, als in dem bereits erwähnten, in welchem er niemals aufhört — nicht durch Handlungen aufgehoben werden kann, die eine jede, selbst vorübergehende feindliche Besetzung mit sich führt. In jener Zeit vertraten die für den Kurstaat noch fortdauernd fungirenden Behörden den Staat, für den sie handelten, in völlig gültiger Weise. Auch vertraten sie ihn sogar dem Eroberer gegenüber; sie schafften Kriegscontributionen für ihn herbei und entrichteten sie an ihn; sie weigerten sich auch nicht, die dem kurhessischen Staate obliegenden Verpflichtungen aus seinem Vermögen zu erfüllen. Es war somit der Kurhessische Staat noch in Wirklichkeit vorhanden. Als für den damaligen Rechtszustand charakterisirend, mögen hier die Worte Pfeiffer's, das

*) Die Zeit vom 1. November 1806 bis 1. December 1807.

Recht der Kriegseroberung S. 256 und 257, eine Stelle finden:

„Als Feinde hielten die Französischen Truppen das Land besetzt; alle Einwohner wurden entwaffnet; zwei Französische Militairpersonen traten als General-Gouverneur und General-Intendant an die Spitze der Verwaltung, alle sonstigen Staatsbehörden blieben ganz in ihren vorigen Verhältnissen und der Eid, welchen dieselben schwören mußen, enthielt in Beziehung auf Frankreich und Napoleon keine weitere Verpflichtung, als zu den für den Dienst der Französische Armee erforderlichen Maaßregeln mitzuwirken und keinerlei Einverständniß mit ihren Feinden zu unterhalten. Ein Huldigungseid ward überall nicht, weder von Staatsdienern noch von sonstigen Unterthanen, gefordert. Die Landesregierung bezeichnete sich nur als hessische, ohne dabei einer Abhängigkeit vom Französischen Kaiser zu erwähnen. Auf Veranlassung der dem Lande auferlegten Kriegscontribution wurden die Althessischen Landstände in der hergebrachten Form zusammenberufen und von ihnen die Mittel berathen und ausgeführt, welche zur Abtragung derselben gereichten. Ja unter den Augen der Französischen Oberbehörden, durften die Minister des Kurfürsten öffentliche Bekanntmachungen zur Beruhigung des Volks erlassen, worin die Hoffnung, daß der Kurfürst wieder zurückkehren und die alte Ordnung der Dinge wieder hergestellt werde, ganz offen ausgesprochen wurde. Diese Lage der Dinge blieb so, völlig unverändert, bis zum Tilsiter Frieden [1]).“

Nach allem diesen können wir nur der Meinung sein, daß in der Wiederherstellung des Kurfürstenthums Hessen, in seiner rechtmäßigen Unterwerfung unter seinen angestammten

[1]) Man vergleiche Rießer, Untersuchung der Frage, ob die kurhessischen Kapitalschuldner durch die ihnen in Napoleons Auftrage ertheilte Quittung von ihrer Schuld befreit worden §. 8.

Landesherrn kein irgend haltbares Moment dafür zu finden sei, daß das wiederhergestellte Kurfürstenthum für einen ganz neuen Staat gehalten werden könne, und daß darin die Auflösung des im Streite begriffenen Lehnsnexus ihren Grund finde.

§. 6.

Ist der in Rede stehende Lehnsnexus für erloschen zu halten, weil beide Hessen und Waldeck dem deutschen Bunde beigetreten sind, somit aber diese Staaten sich gegenseitig als souveraine anerkennen müssen?

Wir nehmen hier auf unsere Ausführung S. 23 und folgende Bezug, wonach Souverainetät und Lehenpflicht sehr wohl vereinbar sein können, selbst dann, wenn das Territorium des Vasallen mit allen daran klebenden Rechten Gegenstand des Lehens ist. Wenn sonach die Souverainetätsrechte Waldecks keineswegs mit seinem Lehnsverbande zu Hessen im Widerstreit stehen, so kann auch die Waldeck durch den Beitritt zum deutschen Bunde eingeräumte volle Souverainetät nicht für die Auflösung des oft erwähnten Lehnsverbandes angeführt werden.

Unterstützend kommt hierbei aber allerdings für Hessen in Betracht:

1) daß, wie W. selbst S. 100 und 101 seiner Schrift ausführt, in dem Art. 18 der Wiener Congreßacte der Kaiser von Oestreich in seiner Eigenschaft als König von Böhmen auf die Lehnsherrlichkeit über die Markgrafschaften Lausitz, soweit sie unter preußische Herrschaft kamen, verzichtet, sich aber das Heimfallsrecht auf den Fall des Aussterbens des gegenwärtig in Preußen regierenden Brandenburg'schen Hauses

vorbehalten hat. War die Lehnsherrlichkeit Oestreichs über die Markgrafschaften Lausitz schon durch die volle Souverainetät erloschen, welche Preußen an der Lausitz erlangt hatte, so bedurfte es keines Verzichts Oestreichs auf seine Lehnsherrlichkeit und keiner Reservation des Heimfallsrechts mehr. Daß der Verzicht erfolgt ist, beweist gerade, daß man die Lehnsherrlichkeit des einen souverainen Bundes-Staates über das Territorium des andern Bundes-Staates mit allen daran klebenden Hoheitsrechten für sehr wohl vereinbar gehalten hat. Daß sich Oestreich das Heimfallsrecht reservirte, beweist, daß die dinglichen Folgen des Lehnsnexus — wohin eben das Heimfallsrecht gehört — mit der vollen Souverainetät des Landes, an welchem der Heimfall zustehen soll, sehr wohl verträglich ist. Für eine Ausnahme kann der Fall des Art. 18. der Wiener-Congreßacte nicht gehalten werden; (W. vertheidigt diese Unterstellung) denn die Regel ist nirgends festgestellt und da, wo es keine Regel giebt, läßt sich auch eine Ausnahme von solcher nicht denken.

Nicht minder dürfte es

2) für Hessen adminiculirend in Betracht kommen, daß Bayern auf dem Wiener Congreß, in den Verhandlungen über Errichtung der Bundesacte, den Vorschlag gemacht hat, eine Bestimmung in dieselbe aufzunehmen, welche einen Verzicht auf Hoheitsrechte, Lehensherrlichkeit und Staatsdienstbarkeiten, die vormals oder bisher ein Bundesglied in den Ländern des andern ausgeübt habe, enthalte, daß dieser Antrag zwar Unterstützung gefunden hat, es darüber aber doch zu keinem festen Beschlusse gekommen ist [1]).

Wenn es sich hierbei auch blos um einen Verzicht eines Bundesgliedes auf Lehensherrlichkeit in einem andern Bundesstaate handelt, so geht doch hieraus hervor, daß man die

[1]) Acten des Wiener Congresses Band II. S. 502 u. folg. 509 und 513.

Souverainetät nicht für so ausschließend gehalten hat, um damit die lehnsherrlichen Rechte eines auswärtigen Staates für unvereinbar zu erklären, daß jedenfalls aber die Antragsteller die feuda extra curtem durch den Artikel 34 der Rheinbundsakte nicht als aufgehoben und auf den Staat, worin sich die Lehen befinden, übertragen angesehen haben. Endlich ist hierbei

3) auch der Rechtssatz festzuhalten, das Verzichte nicht auszudehnen sind, daher der Beitritt zum Deutschen Bunde nicht in ausdehnender Interpretation als die fragliche Lehnsherrlichkeit absorbirend aufzufassen steht.

Wir vermögen uns daher auch nur dafür zu erklären, daß der Lehnsverband Waldecks zu Hessen durch den Beitritt dieser Staaten zum deutschen Bunde nicht alterirt worden ist.

§. 7.

Betrachtungen verschiedenen Inhalts.

I. Wenn nach einem zwischen der Hessen-Casselschen und Hessen-Darmstädtischen Linie bestehenden Vertrage vom 24. September 1624 [1]) zwischen beiden Linien vereinbart ist, daß der älteste regierende Landesfürst in der Grafschaft Waldeck Huldigung aufnehme, die Grafschaft, jedoch mit zu Gunsten des Mit-Regierenden, verleihe, und wenn dieser Vertrag unterm 14. April 1648 mit der näheren Bestimmung bestätigt worden ist, daß der jedesmalige älteste regierende Fürst zu Hessen im gesammten Namen (nomine communi) beleihe und, dafern das Lehn zur Apertur komme, die Grafschaft zu Waldeck in zwei gleiche Theile gesetzt und halb Hessen-Cassel, halb Hessen-Darmstadt zufallen solle, so ist

[1]) Lünig Vol. 9 S. 394.

1. soviel unbestreitbar, daß in Ansehung der einzelnen Belehnungen das Alter der regierenden Herren beider Linien entscheiden muß; zweifelhaft aber bleiben

2. die Rechtsfolgen des Falles, wenn die Hessen-Darmstädtische Linie entweder die Lehensherrlichkeit in Beziehung auf die Grafschaft Waldeck nicht in Anspruch nehmen oder, wie W. ausführt, dieselbe für Hessen-Darmstadt für erloschen anzusehen sein sollte. Es lassen sich in diesem Falle zwei Ansichten aufstellen:

a) daß durch das Wegfallen des Rechts der Hessen-Darmstädtschen Linie auch das Recht der Hessen-Casselschen Linie erloschen sei, und

b) daß sich das Recht beider Linien in der Kurhessischen Linie vereinigt habe.

Zuvörderst müssen wir uns zu a. gegen die Meinung erklären, als ob das Erlöschen des Rechts der Hessen-Darmstädtschen Linie, wenn ein solches eingetreten wäre, von Einfluß auf die Berechtigung Kurhessens sein könne. Ein etwaiger Verzicht Seitens der Hessen-Darmstädtischen Linie, welcher jedenfalls nur in den Vorgängen liegen würde, durch welche Hessen-Darmstadt seine Lehensherrlichkeit verloren haben könnte, — nämlich seinen Beitritt zum Rheinbunde, die Bestimmung im Art. 34 der Rheinbundsacte, den Beitritt zum Deutschen Bunde und die Großherzoglich Hessische Verordnung über die Außenlehen — kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Kurhessen in keiner Weise präjudiziren, da Niemand über die Grenzen seiner eigenen Berechtigung hinaus Verzicht leisten kann.

Zu b. Für die Meinung, daß sich nach Erlöschung des Rechts der Hessen-Darmstädtschen Linie das Recht beider Linien in der Kurhessischen Linie vereinigt habe, sprechen die gewichtigsten Gründe. Es liegt in den Verträgen der Hessen-Casselschen und Hessen-Darmstädtschen Linien vom 24. September 1624 und 14. April 1648 eine Stipulation über Ausübung des Obereigenthums in Beziehung auf die, das

Lehnsobject bildende Grafschaft Waldeck; es ist festgesetzt, daß die Ausübung der oberlehnsherrlichen Rechte, das prodominium, immer durch den ältesten Fürsten beider Linien vor sich gehen solle. Das Obereigenthum stand ursprünglich den Landgrafen von Hessen, so lange dasselbe noch ungetheilt war, zu. Wäre nun das prodominium Seitens der Hessen-Darmstädtschen Linie hinweggefallen, so müssen die oberlehnsherrlichen Rechte um so mehr Kurhessen allein zustehen, als dieselben an sich untheilbar sind: arg. l. 17. D. de servitutibus: quia usus eorum indivisus est, l. 19. D. de usu et habit. et servitutes dividi non possunt nam eorum usus ita connexus est, ut qui eum partiatur naturam ejus corrumpat. Die Theilung der Sache theilt nicht die Servitut l. 23. §. 3. l. 25. de servit. praed. rust. l. 6. §. 1. D. quemadmodum servit.; ohnehin aber auch der Landgraf Philipp der Großmüthige in seinem bekannten Testamente den Vorbehalt wechselseitigen Erbrechts und samender Gewehre gemacht hat; es sind somit beide Linien in der gesammten Gewere geblieben, ihre Berechtigung ist eine solidarische, eine Genossenschaft nach deutschem Rechte [1].

Wollte man aber dieser Meinung nicht beitreten, was aber sicher in keiner Weise gerechtfertigt wäre, so würde doch wenigstens aus den oben (zu a) angeführten Gründen anzunehmen sein, daß die Erlöschung des Rechts der Hessen-Darmstädtischen Linie von keinem Einflusse sei auf das Recht der Hessen-Casselschen Linie und daß daher die letztere zur Rechtsausübung gelange, sobald die Reihe nach dem vertragsmäßig zwischen beiden Linien feststehenden Grundsätzen an sie komme.

Nach diesen Grundsätzen wird man der Deduction W.s, wonach Hessen nicht zur Sache legitimirt sein soll, nicht beitreten können (S. 105); denn wenn das Recht der Hessen-Darmstädtischen Linie erloschen sein sollte, so ist Kurhessen dasselbe allein auszuüben befugt, und ebenso wird Kurhessen

[1]) Wolff Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts §. 108.

bei dem zuletzt eingetretenen Lehenfalle, wenn auch Seine Königliche Hoheit, der jetzt regierende Kurfürst von Hessen, an Jahren jünger ist, als Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen, die Lehnserneuerung verlangen können. Ist aber die Voraussetzung W'.s, daß die Rechte der Großherzoglich-Hessischen Linie erloschen seien, unrichtig, so dürfte Kurhessen berechtigt sein, von der Großherzoglich-Hessischen Regierung zu verlangen, daß sie Waldeck gegenüber auf die Lehnserneuerung bestehe.

In Ansehung der früheren, im §. 1 gedachten Lehnfälle, wegen deren Kurhessen die Lehnserneuerung in Anspruch nahm, fehlte es keineswegs an einer Befugniß zu diesem Verlangen, da, zur Zeit, als diese Belehnung beansprucht wurde, Se. Königliche Hoheit, der jetzt regierende Kurfürst von Hessen, zugleich als damaliger Kurprinz-Mitregent, die Regierung Namens Seines Herrn Vaters, des Kurfürsten Wilhelm II. Königliche Hoheit, ausübte.

II. Eine besondere Beachtung verdient auch die Bemerkung W'.s, daß Waldeck das dominium directum adquisitiv ersessen habe. Es kommt hierbei zunächst in Betracht, daß, abgesehen davon, daß niemand seinen Titel zu ändern vermag, hier, da es sich um eine Staatssache handelt[1]), 40jähriger Besitz zur Adquisitivverjährung erforderlich sein würde, welcher Seitens des vasallitischen Theiles nicht ausgeübt worden ist.

Es hätten, um Waldeck in einen solchen Zustand zu versetzen, welcher geeignet gewesen wäre, einen Besitz des freien Rechts zu begründen, Thatsachen vorangehen müssen, durch welche dieser eingetreten und ausgeübt worden wäre. Dergleichen Thatsachen liegen nicht vor, sind von W. nicht angeführt und dem Verfasser nicht bekannt.

Vielleicht würde dagegen die Verjährung durch die Seitens Kurhessens vielfach erfolgte Aufforderung zur Belehnung

[1]) l. 18. D. de usurpat. et usucapionibus l. 8. pr. de praescript. 30 vel 40 annorum.

unterbrochen worden sein, da Waldeck durch solche in mala fides versetzt worden sein kann; vielleicht dürfte auch in Betracht kommen, daß hier die bona fides auf einem Rechtsirrthum beruhen würde[1]).

Die Bestimmungen in II. F. 26 und 33, welche sich blos auf Entstehung des Lehensverhältnisses durch Verjährung, nicht auf dessen Auflösung beziehen[2]), passen nicht auf den vorliegenden Fall. Wollte man aber annehmen, daß gerichtsgebräuchlich die Adquisitivverjährung eintreten könne[3]), so würde Waldeck den Beweis zu führen haben, daß Hochdasselbe als freies Eigenthum seit länger als 40 Jahren ungestört besessen habe, ein Beweis, welcher, soweit die Sachlage bekannt ist, zu den unmöglichen gehört. Die behauptete Verjährung ist deshalb in keiner Weise begründet. Wir vermögen sonach der die Ersitzung vertheidigenden Ansicht W.'s (S. 107.) nicht beizutreten.

III. Ungeachtet Waldeck die Lehnserneuerung unterlassen hat, so würde man darauf hin doch einen Antrag auf Privation des Lehens nicht gründen können (W. unterstellt dieses); denn wenn es gemeinrechtlich auch zweifelhaft bleibt, ob schon im Falle einer culposen oder nur im Falle einer dolosen Unterlassung der Lehnserneuerung die Privation eintrete[4]), so ist doch schon, sowohl von dem Reichskammergerichte[5]), als von dem Reichshofrathe[6]) die mildere Ansicht adoptirt worden, wonach nur, wenn die Lehnserneuerung dolose oder in contemtum domini directi unterblieben ist, die Privation eintritt, womit auch die Kurhessischen Lehnsedicte

[1]) I. 2. §. 15 und D. pro emtore.

[2]) Eichhorn l. c. §. 209.

[3]) Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel in Sachen Eisenberg ./. Staatsanwalt [4885/1839.]

[4]) II. F. 52. II. F. 55. und I. F. 22.

[5]) Gail obs. pract. lib. II. obs. 48. Nr. 8. seq.

[6]) Moser Einleitung zum Reichshofrathsprozeß. Theil III. Cap. 4. §. 50. folg. Theil IV. Cap. 8. §. 16.

vom 24. April 1731 und 9. Mai 1752 vollkommen übereinstimmen. [1])

Da Waldeck auf den Grund einer vorgeblichen Berechtigung die Lehnserneuerung verweigert, so wird man sonach nicht annehmen können, daß eine Privation des Lehens wegen dolos oder in contemtum domini directi unterbliebener Lehnserneuerung eintreten müsse; wir können daher auch dieser Voraussetzung W.'s nicht beipflichten.

IV. Wir haben an einer andern Stelle schon zu zeigen gesucht (S. 23 u. f.), daß die dinglichen Rechte des Lehnsherrn am Lehen d. h., hier diejenigen Rechte, welche unmittelbar an der Sache selbst zustehen, um mit von Mayr a. a. O. zu reden, die Rechte im sogenannten dinglichen Element, als mit der Souverainetät des Vasallen keineswegs im Widerstreite befindlich, als fortbestehend anzusehen sind. Diese dingliche Berechtigungen des Lehnsherrn, welche hauptsächlich für den Fall einer Apertur des Lehns, zur Ausübung kommen werden, aber auch noch in andern Fällen praktische Bedeutung erlangen können, stehen mit der Bundesgesetzgebung, wonach den Bundesgliedern die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer Staaten garantirt ist, nicht im mindesten Widerspruch; die Lehenserneuerung, als einen die Rechte Hessens anerkennenden, durch die Gesetze gebilligten und in dem in Mitte liegenden Vergleiche besonders versprochenen, mit den Souverainetätsrechten Waldecks keineswegs im Widerstreite stehenden Act, kann Hessen von Waldeck unzweifelhaft verlangen. Eine Felonie wird dagegen von einem souverainen Landesherrn, welcher sein Territorium von einem andern Landesherrn zu Lehen erhalten hat, gegen diesen, wären auch die lehenrechtlichen Voraussetzungen dazu vorherrschend, nicht begangen werden können, eben der Souverainetätsrechte des vasallitischen Landesherrn halber. Daß ein Theil der Rechtsbefugnisse des Lehnsherrn hinwegfällt, läßt keinen Schluß darauf zu, daß auch die übrigen Rechtsbefugnisse in Wegfall

[1]) Pfeiffer prakt. Ausführungen Theil V. Abh. II. S. 51 u. folg.

kommen müssen, denn durch die Ungültigkeit eines Theiles eines Rechtsgeschäfts geschieht dem, was daran gültig ist und aufrecht erhalten werden kann, kein Abbruch (utile per inutile non vitiatur) [1]).

V. Die von Kurhessen bei der hohen Bundesversammlung beantragte Einleitung einer bundesgesetzlichen Vermittelung, eventuell die Anordnung eines Austrägalgerichts, können wir nur als den richtigen Weg anerkennen, diese, großes juristisches Interesse darbietende, Sache zur Entscheidung zu bringen. Die Anwendung des §. 13. Inst. de actionibus in dem Sinne, wie W. davon Gebrauch zu machen gedenkt, halten wir mit dem gemeinen Prozeß für unvereinbar, wonach jede Klage ein bestimmtes petitum enthalten, aber auch eine Condemnation oder Absulution erfolgen muß, es sei denn die Sache liegen geblieben oder auf ein Erkenntniß verzichtet. Ein Spruch über das Recht selbst enthält zugleich eine Condemnation insofern, als die Gegenpartei das zugesprochene Recht anzuerkennen hat.

Schluß.

Es bleibt uns nur noch übrig, das durch die vorstehenden Erörterungen gewonnene Resultat dahin zusammenzufassen, daß, ungeachtet der Auflösung des deutschen Reichs, des Beitritts des Fürstenthums Waldeck zum Rheinbunde und später zum deutschen Bunde und der dadurch erlangten vollen Souverainetät, der Lehnsnerus zwischen Kurhessen und Waldeck fortbesteht, und daß Kurhessen die Lehnserneuerung verlangen kann.

Theorien, wie die von W. vertheidigten, können in Deutschland gewiß keine Anwendung finden, wo man gewohnt ist, dem geschichtlich Ueberkommenen und Bestehenden sein gutes Recht zuzustehen, wo man der Entwickelung der Verhältnisse auf diesen Grund hin ihren Lauf läßt, nicht aber alle Antecedenzien negiren und von irgend einem als entscheidend vorausgesetzten Ereignisse an die Summe der Berechtigungen feststellen kann.

[1]) l. 1. §. 5. D. verb. obl. cap. 37. de reg. juris in 6to.

Förster Buchb.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Alsberg, Louis

Beitrag zur Beantwortung der Frage ob die Grafschaft zu Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit stehe eine staats- und lehnrechtliche Ausfü hrung mit bes. Berücksichtigung d. Schrift: 'Steht die Grafschaft zu Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit? von Prof. Wippermann. Halle 184

Cassel 1848

J.publ.g. 16 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558355-6